Ph.pr. 799 x -1/2

<36625418810016

<36625418810016

Bayer. Staatsbibliothek

Ph. Pr. 799 x

~~Petit~~

v. Martini.

R

Des

Freyherrn von Martini

Lehrbegriff

des

Natur- Staats-

und

Völkerrechts.

Aus dem Lateinischen.

Erster Band,

welcher die allgemeine Einleitung enthält.

Wien,

in der Sonnleithnerischen Buchhandlung, 1783.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Von der Natur und dem sittlichen Zustande der Menschen.

Natur — wenn wir dem ursprünglichen Sinne des Wortes nachforschen *) heißt das, was etwas entstehen macht. Und nach dieser Bedeutung wird die einem Wesen innerliche wirksame Kraft eigentlich Natur genennt.

*) Von nasci facio. S. Servius über Virgils 2. B. Georg. den 49. V.

2. Was nicht ist, kann nichts hervorbringen. Hieraus erhellet, daß es von aller Ewigkeit her eine Natur müsse gegeben haben.

3. Diese ewige Natur, wäre sie von ungefähr und zufällig, so enthielt sie den zureichenden Grund ihres Daseyns nicht in sich selbst. Daher muß eine Natur zugelassen werden, die nicht nur ewig, auch nothwendig und unabhängig sey.

4. Diese ewige, nothwendige und durch sich selbst bestehende Natur kann weder verändert werden, noch jemal vergehn. Sie ist also einfach, einzig, unermessen und unbegränzt, und enthält alles, was sich in derselben befinden kann, unbedingt und ohne allen Grad.

5. Niemand ist, der nicht sehe, daß die Welt ein zusammengesetzt und veränderlich Ding ist. Es fehlen ihr also alle Eigenschaften einer ersten Natur.

6. Aber auch den ursprünglichen Bestandtheilen dieser Welt gehen sie ab diese Eigenschaften. Denn, immer hatten sie einer wirkenden Ursache nöthig, um deren Willen sie vielmehr auf diese, als auf viele andere mögliche Arten, in eines zusammenflossen. Und diese erste Ursache dieses Weltalls nennen wir **Gott**.

5. Eben dieses haben noch andere aus der Möglichkeit eines unendlichen Wesens, aus der Schönheit und Ordnung dieser Welt, aus der

einstimmigen Meynung aller Völker, und selbst aus dem großen Nutzen dieses Sentenzes zu erweisen gesucht.

8. Hieraus versteht man, warum Gott, der alles gezeugt hat, die **zeugende Natur**, und die Welt, die ihre von Gott empfangene Kraft auf unzählige Weisen äußert, die **gezeugte Natur** genennt werde.

9. Aus eben der Ursache werden auch die Triebkräfte eines jeglichen Dinges, desselben Dinges **besondere Naturen** genennt, die, indem sie von der ganzen Wesenheit desselben nicht anderst als in Gedanken getrennt werden können, den Namen **Natur** auch dem **Wesen** der Dinge mitgetheilt haben.

10. **Natürlich** ist alles, was aus dem ersten Begriffe eines Wesens, oder aus seiner wirklich vorhandenen Wesenheit, oder aus seinem wirksamen Grunde entspringt. Es giebt folglich ein **unbedingt - natürliches**, ein **bedingtes**, ein **wesentliches** und **nicht wesentliches**, und dieß letztere wird oft **insbesondere natürlich** genennt.

11. Was immer dem Menschen zukömmt, kann aus dem zusammengesetzten Begriffe vom Thiere und dem **vernünftigen Wesen** verstanden und erkläret werden. Darinne also liegt das Wesen und die Natur des Menschen.

12. Das Wesen des Thieres enthält wieder zween Theile: nämlich den Leib und die Seele. Unter dem Worte Leib versteht man eine Maschine, die durch Gewicht, Feuer und Wasser zugleich in Bewegung gebracht wird.

13. Man sagt vom Leibe, daß er gesund ist, wann alle seine Gliedmassen zu ihren gehörigen Verrichtungen geschickt sind. Sonst heißt es von ihm, er sey krank. Die Bewegungen des Leibs haben also ihre gewissen **Regeln**, die da anzeigen, wie jene **Bewegungen ihrem Endzwecke** nach **bestimmt seyn.**

14. Wenn mehrere Dinge zugleich nach Einem und Ebendemselben zielen, so kommen sie darinne überein. Sonst sind sie sich zuwider. Die **Uebereinstimmung des Mannigfaltigen** ist **Vollkommenheit**, so, wie das Gegentheil **Unvollkommenheit** ist. Beyde sind **wesentlich**, **natürlich**, **zufällig**, **einfach**, **zusammengesetzt**, **ausschließend** und **selbstbestehend** (positiva). Hieraus läßt sich auch für die Vollkommenheit des Leibs manches herausnehmen.

15. Was man immer in einem Wesen antrift, stimmt entweder mit demselben überein, oder nicht. Jenes bringt Vollkommenheit, ein Gutes: dieses Unvollkommenheit, ein Uebel. Es wäre also widersinnig, zwischen beyden ein Mittel zulassen zu wollen.

16.

16. Durch die Seele (überhaupt genommen) versteht man ein Wesen, das seiner selbst und der außer ihm befindlichen Dinge sich bewußt ist. Die Erfahrung zeigt, daß jede Seele empfinde, einbilde, und erdichte.

17. Von der Empfindung gelten folgende Regeln: Wenn nicht äußerliche Dinge in die Werkzeuge der Sinne fallen, so entstehen nie Ideen oder Begriffe; und umgekehrt: So oft in den gesunden Werkzeugen der Sinne eine Veränderung entstehet, folgt allemal eine sinnliche Idee darauf.

18. Eingebildet wird immer auf so eine Art: daß, in Gegenwart was immer für Bilder, auch andere vordem zugleich gehabte Begriffe, oder auch deren ähnliche, ganz oder zum Theile, wachend oder im Traume wiederkehren.

19. Um seiner Einbildungskraft zu Hülf zu kommen, muß man sich die Idee, die man sich zurückführen will, klar, frisch, oder öfter verschaffen, ihr eine andere beygesellen, jede entgegengesetzte stärkere Empfindung meiden, und endlich nicht eher zu der ersteren zurückkehren, als bis man von einer anderen Art schwächere gehabt hat.

20. Wir beobachten außerdem noch in der Seele einen Trieb und ein Bewerben, Begriffe, die mittels der Sinne in ihr entstanden sind, sich

wie-

wieder zurückführen, andere hingegen zu vertreiben, das ist: gewisse Dinge zu verlangen und andere zu verabscheuen. Es hat also die Seele wirklich ein sinnliches Vermögen zum Verlangen und Abscheu.

21. Von diesem Vermögen läßt sich folgende Regel angeben: sobald was immer für ein Gegenstand sich zeigt, verlanget alles Thier an demselben immer das, was ihm fürkommt, daß ihms gut sein werde, und verabscheut an ihm immer das Gegentheil.

22. Gleichwohl geschieht einem Thiere auch oft, daß es gereizt wird, Dinge zu verlangen oder zu verabscheuen, ohne alles Vorherdenken. Es liegen demnach gewisse natürliche Triebe in ihm, welche erst die innerliche Empfindung, dann die Vorstellung des Guten und Uebeln, und endlich Verlangen oder Abscheu hervorbringen.

23. Daß sie jedem Thiere gut seyn diese Triebe, daran hat wohl nie ein Zweifel seyn können. Denn sie kommen mit dem Wesen der Thiere und ihrer Erhaltung überein. Nur müssen sie von den fremden Neigungen wohl unterschieden werden, die aus den durch die äußern Sinne erlangten Begriffen entstehen.

24. Das sinnliche Verlangen und der sinnliche Abscheu, so oft sie bis auf den Grad hinansteigen, daß deren eines die Uebermacht gewinnt, erwecken eine **Verwirrung** in der Seele, einen Affekt.

25. Der, wenn er von Verlangen entsteht, angenehm, widrigenfalls unangenehm ist. Die angenehmen Affekte können sämmtlich auf **Freude** und **Begier**, die andern auf **Traurigkeit** und **Schrecken** zurückgeführt werden.

26. Wenn die Seele einem Dinge weder geneigt, noch ihm abgeneigt ist, so ist sie **gleichgiltig**. Scheinen ihr aber die Ursachen, eine Sache zu wünschen oder sie zu fliehen, vollkommen gleich; so steht sie im **Gleichgewichte**.

27. Thiere äußern oft ihre Begriffe, Einbildungen, Verlangen und Affekte, und insoferne wird ihnen eine **Sprache** zugestanden. Alle diese Kräfte werden die **niederen** genennet, weil sie der Mensch mit dem Viehe gemein hat. Die **höheren**, die dem Menschen allein eigen sind, folgen zunächst darauf.

28. Darinne nämlich gehen die Menschen allen übrigen Thieren vor, daß sie nicht allein die unter die Sinne fallenden Dinge, sondern auch unfühlbare und unkörperliche sich vorstellen, auf dieselben **aufmerken**, darüber **nachdenken**, und,

was sie mit anderen Wesen gemein haben, einsehen und verstehen können.

29. Aber noch erhabner ist die menschliche Seele in dem, daß sie in allgemeinen Begriffen Aehnlichkeiten antrift, den Zusammenhang der Dinge einsieht, und verschiedene Begriffe unter sich vereiniget, und vermittelst dieser Kräfte, des **Witzes**, der **Vernunft**, und des **Urtheils**, den Widerspruch der Dinge unter sich, oder ihre **Falschheit**, und das Nicht-vorhandenseyn eines Widerspruches, das ist, **Wahrheit**, entdecket.

30. Der sich einen zureichenden Grund (ratio) von Wahrheit oder Falschheit angeben kann, der hat ein **gewisses** unfehlbares Kenntniß; der es nicht kann, dessen Kenntniß ist **ungewiß**, ist nur die **Meynung**. Wo Kenntniß fehlt, da ist **Unwissenheit**. Wo der Begriff von dem Gegenstande abweicht, da ist **Irrthum**.

31. Das Vermögen zu verlangen oder zu verabscheuen, wenn es auch von dem Verstande, der Vernnnft und dem Urtheile bestimmt werden kann, heißt **Wille** oder **Widerwille**, Abneigung. Wollen und Nichtwollen kann daher von demjenigen nicht begriffen werden, der seiner Vernunft nicht mächtig ist.

32. Der zureichende Grund etwas zu wollen oder nicht zu wollen heißt ein **Beweggrund**. Und so

so geben nur die Urtheile vom Guten oder Bösen Beweggründe ab zum Wollen und Nichtwollen.

33. Oft irren die Menschen in ihren Urtheilen. Darum ist das vermeynte Gute an sich ein wahres Uebel und das vermeynte Uebel an sich ein wahres Gutes. Der Beweggründe selbst giebt es daher ächte und unächte.

34. Ein minder Gutes, das einem größern im Wege steht, bringt eine **Unvollkommenheit** zuwege, und ein minder Uebel, das ein größers verhindert, ist Ursache an einer Vollkommenheit. Dann ist also das minder Gute **vergleichungsweise** ein **Uebel**, und das minder **Ueble vergleichungsweise** ein Gutes.

35. Wenn Vollkommenheit nirgend ist, wo nicht mehrere Dinge in ein gewisses Ziel übereinstimmen, so kann sie ganz nicht da seyn, wo das sinnliche Verlangen mit dem vernünftigen, und das Wollen und Nichtwollen unter sich streiten.

36. Es gehen in dem Menschen mancherley Veränderungen vor, deren andere ihren zureichenden Grund in ihm selbst haben, andere außer ihm. Jene sind **Handlungen** und diese können **Duldungen** genennet werden. Nun giebt es aber innere Handlungen in der Seele, äußere in dem Körper, und vermischte Handlungen.

37. Dem Menschen ist überhaupt das **möglich**, was in ihm keinen **Widerspruch** setzt.

Was

Was also seinen physischen Kräften nicht widerspricht, ist ihm physisch möglich, und umgekehrt. Dasjenige aber, dessen Gegentheil unmöglich ist, das muß seyn, das ist also **nothwendig**, und nur das bleibt **zufällig**, was weder nothwendig, noch unmöglich ist. Ist endlich eine Sache also möglich, daß auch deren Gegentheil vermöge unsrer Kräfte sich ereignen könnte, so ist sie dem Subjekte nach zufällig.

38. Das Unmögliche und das Nothwendige ist ein anderes ein **unbedingtes**, und ein anderes ein **bedingtes**. Bey diesem ist immer ein Anhang mit dabey, nämlich: wenn wir eine Sache erlangen, oder vermeiden wollen. Die unbedingte Nothwendigkeit ist wieder eine **innere** oder eine **äußere**, ein physischer Zwang. Beide Arten schließen die Zufälligkeit aus, die gleichwohl mit der hypothetischen allerdings besteht.

39. Ein **Grund** (principium) ist das, wovon irgend etwas anderes abhängt, und wird also eingetheilt, daß es einen Grund giebt der **Möglichkeit**, des **Daseyns**, des **Erkenntnisses**, ferner einen **innern**, **äußeren**, **wirkenden**, **entfernenden**.

40. **Selbstthätigkeit** im weitestem Verstande heißt das **Vermögen**, das einem **Wesen** zukömmt, durch innere **wirksame Kraft** zu thun ohne irgend eine äußere **Gewalt**. In der engeren

Be-

Bedeutung heißt sie **Willkür**, und das **Vermögen** zu Handlungen, die sowohl im physischen Verstand, als dem Subjekt nach zufällig sind.

41. Es gehen in dem Menschen selbst Handlungen vor; er hat also Selbstthätigkeit. Aber selbst, indem er handelt, kann er aufmerken, nachdenken und beydes ebensowohl auch unterlassen: er hat also auch Willkür.

42. So wie Vernunft zum Willen, also wird Aufmerksamkeit zur Vernunft erfordert. Aufmerken ist willkürlich, also ist es Wollen auch.

43. Daher fällt innere Nothwendigkeit nicht in den Willen, auch nicht physischer Zwang. Denn der Willen, den man gezwungen nennt, ist es nur unter gewissen Bedingnissen, nur mit einem gewissem Zusatze.

44. Willkür, die durch die Vernunft bestimmt werden kann, wird freye Willkür, **Freyheit** genennet. Der Mensch also, der den Gebrauch der Vernunft hat, hat auch Freyheit.

45. Denn, muß gleich der Verstand unfehlbaren Dingen beyfallen, und der Willen überhaupt zu dem sich neigen, was gut zu seyn scheint, das fliehen, was böse scheint, so bleibt doch immer das Vermögen ungekränket, die Gewißheit der Sache näher zu prüfen, von ihrer Güte oder Bosheit besonders zu berathschlagen, und indessen inne

zu

zu halten, darinne eigentlich die Freyheit gelegen ist.

46. Nach diesem werden die Handlungen wieder verschieden eingetheilt. Andere sind thierische Handlungen, des Menschen; andere menschliche. Jene sind entweder bloß **willkürliche** oder **nothwendige**. Diese, nämlich die menschlichen Handlungen, sind entweder Handlungen des **Verstandes**, oder des **Willens**, oder freye, oder **vermischte**. Verstand, Willen, und Freyheit sind daher die Gründe aller menschlichen Handlungen.

47. Eine Handlung, die aus Ueberschwänklichkeit von Beweggründen entsteht, heißt eine **freywillige**, sonst eine **unwillige** Handlung. Wird sie durch Drohungen erpreßt, so heißt sie einigermassen ob **Gewalt unwillig**. Wird sie aber aus Irrthum oder Unwissenheit begangen, so heißt sie **aus Wahne** unwillig.

48. Bey jeder freyen Handlung beschließt erst einer zu handeln; dann, vollbringt er sie auch die Handlung, die er ebensowohl unterlassen möchte. Es giebt folglich eine Freyheit des **Entschlusses**, der **Vollbringung**, und des **Widerspruches**. Es giebt auch ein freyes Unterlassen (cessatio, non factum.)

49. Alle bisher erwähnte menschliche Gaben wären dem Menschen unnütz, wenn nicht einer dem andern zu Hülfe käme. Darum ist einem jeglichen ein Verlangen zur Geselligkeit eingepflanzet, die durch die Rede, d. i. durch das Vermögen befördert wird, das er hat, seine Gedanken mittels begliederter Töne oder anderer Zeichen klar und deutlich zu offenbaren.

50. Nach dem, was gesagt worden ist, kann die Natur des Menschen von drey Seiten schicklich betrachtet werden. Insoferne sie nämlich entweder den Begriff eines vernünftigen Thieres, oder sein wirklich vorhandenes Wesen, oder die Kraft des Leibs und der Seele bedeutet, die den Grund der Veränderungen in sich enthält. Und diese Bedeutungen sind ebensowohl auch dem Worte Natürlich gemessen.

51. Uneigentlich aber wird auch das Wort Natur für **Genie, Gemüthsart, Gewohnheit, Temperament, Zeugung**, und **Geburt** genommen. Denn alle diese Dinge machen, daß wir geneigter werden etwas zu thun.

52. Aber diese Triebe sind nicht so beschaffen, daß sie dem Menschen eben die Freyheit rauben sollten. Denn, immer kann er noch den Ursachen zuvorkommen, die Beweggründe zu handeln genauer abwägen, und die bösen Neigungen in gute verwandeln.

53. Darüber haben eben so manche zu nachläßig weggesehen, die die Natur des Menschen, welche in der Vernunft besteht, mit den angenommenen Neigungen zu verwechseln, und was ihm natürlich ist, aus einem ganz falschen Grunde herzuleiten sich nicht entblödet haben.

54. **Der Begriff aller Bestimmungen, von denen man sagen kann, daß sie an einem Wesen wirklich vorhanden seyn,** macht seinen **Zustand** aus. Er wird eingetheilt in den natürlichen und fremden. Der natürliche wieder in den **bedingten, wesentlichen und nicht wesentlichen.** Beyde, der natürliche und fremde, in den **inneren** und äußeren. Hieraus ist also abzunehmen, was und wie vielerlei der Zustand des Leibes, und der Seele des Menschen sey.

55. Ferner machen diejenigen Bestimmungen, die nicht von der Freyheit abhängen, den **physischen**, die zu den freyen Handlungen oder den Sitten gehören, den sittlichen Zustand aus. Dieser wird wieder betrachtet, insoferne er entweder vor den Handlungen hergeht, oder auf dieselben folgt. Der vorhergehende entweder als **vollkommen**, wie in dem vernünftigen Menschen, oder als **unvollkommen**, wie in den Kindern, den Wahnsinnigen.. *)

*) S. die ausführlicheren Abhandlung des Freyherrn von Martini, de natura statuque hominum morali.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Von der Verbindlichkeit, dem Gesetze und dem Rechte überhaupt, und besonders vom natürlichen.

56. Der Zustand der menschlichen Seele hängt größtentheils von der Situation des Leibs und der Beschaffenheit seiner Werkzeuge ab. Er ist also veränderlich, endlich, und zufällig, folglich von der Natur des unendlichen Wesens weit unterschieden, bey welchem die richtigste Vernunft, der freyste Wille, und alle Vollkommenheiten zugleich anzutreffen sind.

57. Das, um dessen willen eine wirkende und verständige Ursache etwas thut, aufdaß es geschehe oder sey, wird ihr **Endzweck** genennt, der denn bald der **entfernte**, bald der **untergeordnete**, und bald der **letzte** seyn kann. Was dergestalt zum Endzwecke führt, daß selbiger auch wirklich erreicht werde, sind **Mittel**.

58. Wenn man zuläßt, daß Gott die freyste Ursache dieser an sich zufälligen Welt ist, so muß es unmöglich scheinen, daß er dieses Weltall, folglich auch den Menschen und seine Kräfte ohne alle Absicht aus dem Nichts herausgezohen,

und nicht wenigstens als einen entfernteren Endzweck sollte betrachtet haben.

59. Weder ist es eben sehr schwer, den letzten Endzweck der Schöpfung zu finden, da die ganze große Weltmaschine das Daseyn, die Ewigkeit, und die Unendlichkeit Gottes ankündiget. Ueber diesen Endzweck hinaus ist wohl keiner der göttlichen Güte mehr gemäß. Alle übrigen müssen folglich auf diesen wie auf ihr letztes Ziel sich beziehen.

60. Jede Handlung der Menschen bringt eine Veränderung hervor, wie jede Ursache ihre Wirkung hervorbringt. Diese Veränderung kömmt entweder mit dem wesentlichen Ziele des Menschen überein und ist folglich gut, oder sie kömmt nicht mit ihm überein, und dann ist sie böse.

61. Diese Güte und Boßheit hat ihren zureichenden Grund in der Handlung selbst, und kann aus ihren wesentlichen Wahrzeichen, durch welche nämlich eine Handlung als eine solche begriffen wird, verstanden und dargethan werden. Sie ist ihr also natürlich und innerlich.

62. Ferner ist die Güte und Boßheit entweder eine physische, welche aus dem Materiellen der Handlung, das ist, der mit den Thieren gemeinen Kraft, Triebe und Willkür herkömmt; oder eine sittliche, welche aus ihrer Abhängigkeit von der Freyheit entspringt. Gleichwohl sind sie,

die

die Güte und Boßheit beyder Art, nicht eben so genau mitsamen verwandt, daß nicht eine von der anderen füglich getrennet werden könnte.

62. Diejenigen Handlungen, die an sittlicher Güte oder Boßheit von einander nicht unterschieden sind, die sind sittlich-gleichgiltige. In dem Falle, ist also entweder gar keine Güte vorhanden, oder allerdings eine gleiche. Dann ist gar keine vorhanden, wenn der blosse von allen Umständen abgezohene Begriff der Handlung genommen wird, daß man noch nicht verstehen kann, ob ihre Folgen nichts oder etwas von demjenigen hinwegnehmen, was durch das Wesen des Handelnden geschehen konnte.

64. Gleichwohl ist keine freye, einzelne, und mit ihren Umständen betrachtete Handlung in dem Verstande gleichgiltig, daß sie weder gut noch böse wäre. Denn zwischen den beyden: übereinkommend seyn mit der Natur, und nicht mit ihr übereinkommen seyn, ist es höchst widersinnig, einen Mittelweg sehen zu wollen.

65. Dadurch wird aber noch ganz nicht geläugnet, daß es eine objective Gleichgiltigkeit der Handlungen geben könne, die nämlich in ihrer gleichen Güte gelegen ist. Denn was hindert, wominder es mehrere gleich geschickte und eben darum gleich gute Ursachen und Mittel geben möge, die zu einem und ebendemselben Endzwecke führen können.

66. Die Gründe, die für das Gegentheil angeführt werden, beweisen auch nichts weiter wider diese Meynung. Denn, wenn es heißt, es gebe freye Handlungen, deren Folgen von einem endlichen Wesen nicht vorgesehen werden können und diese seyn gleichgiltige, so ist das Irrthum. Insoferne die Vernunft das Gute und Böse, das mit der Handlung verbunden ist, nicht einsehen kann, insoferne ist ja die Handlung auch nicht frey.

67. Einen Körper verbinden, heißt, ihn fest mit Banden binden; wobey, so oft das geschieht, allemal eine Kraft, die gebunden wird, eine engere Zusammenziehung, eine gewisse Lage und Richtung, und endlich eine dem gebundenen Gegenstande aufgelegte Nothwendigkeit angetroffen wird, auf eine gewisse Weise und binnen gewissen Schranken zu harren.

68. Dasjenige thun also, derjenige **Akt**, wodurch irgend eine körperliche Kraft gebunden wird, ist die **active Verbindlichkeit** (oblig. activa). Die Nothwendigkeit, die so einem Körper aufgelegt wird, seine Bewegungen auf die vorgeschriebene Weise einzurichten, ist die **leidende Verbindlichkeit** (oblig. passiva). Das, nach welchem mehrere Dinge eine gleiche Richtung annehmen müssen, und der Satz dadurch solches ausgedrückt wird, ist eine **Richtschnur** oder **Regel**. Daher, wo eine handelnde Verbindlichkeit

ge-

gedacht wird, dort muß auch eine Regel gedacht werden.

69. Itzo begreiffen wir leicht, daß weder eine active Verbindlichkeit ohne Bande, noch ohne acti- Verbindlichkeit eine Regel verstanden und erkläret werden könne, obschon es möglich ist, alles dieses auch ohne die entfernteren Ursachen der Bande zu erklären. Eine Richtschnur von Handlungen wird im weitesten Verstande ein Gesetz genennt. Daher was von einer Regel gilt, gilt auch von einem Gesetze.

70. Die willkürliche Handlungen der Thiere unterliegen keiner physischen Nothwendigkeit, wohl aber einer bedingten. Denn die Vorstellung des Guten und Bösen ist ein Band, dadurch die niedere Kraft des Verlangens angehalten werden kann, etwas anzunehmen oder zu verwerfen. Woraus also folgt, daß die Verbindung der Triebfedern und Spornen mit den willkürlichen Handlungen das Wesen der thierischen aktiven Verbindlichkeit, derjenige Satz aber, der dieselbe ausdrückt, das Wesen des thierischen Gesetzes ausmachen.

71. Die Nothwendigkeit, der so manche, zugleich wüllkürliche und zugleich freye Handlung unterliegt, wird eine **sittliche** Nothwendigkeit genennt. Hieraus entstehet der Begriff der sittlichen aktiven Verbindlichkeit. Sie ist die Verbindung

des wahren Guten oder wahren Uebels, insoferne sie Beweggründe abgeben, mit der freyen Handlung. Ein sittliches Gesetz also ist ein Satz, welcher eine sittliche Verbindlichkeit ausdrückt. Durch passive Verbindlichkeit endlich wird die Nothwendigkeit verstanden, freye Handlungen der aktiven Verbindlichkeit und dem Gesetze gemäß einzurichten.

72. Alle diejenigen, aber auch nur diejenigen allein, sind einer sittlichen Verbindlichkeit fähig, die den Gebrauch ihres Verstandes und ihres Willens haben. Gegenstände sittlicher Gesetze sind alle Handlungen, die weder einer inneren Nothwendigkeit, noch einem physischen Zwange unterliegen.

73. Ohne Beweggründe eine Verbindlichkeit zu denken ist unmöglich. Darinne aber bestehen sie eben die Beweggründe, daß einer den Zusammenhang des Guten oder Uebeln mit der Handlung erkennen kann. Machen, daß einer diesen Zusammenhang zu erkennen vermögend werde, heißt, ein Gesetz kund machen. Ohne Kundmachung also giebt es weder Verbindlichkeit, noch Gesetz.

74. Jedes Gesetz besteht aus zwey Theilen. In dem einen werden die Folgen einer Handlung zum voraus bestimmt, insoferne sie derselben zu Beweggründen dienen und entweder Belohnun-

gen geben, wenn es gute Folgen sind, oder Strafen im weitesten Verstande, wenn es böse sind. In dem anderen Theile wird gesagt, was vermöge dieser Bindekräfte zu thun oder zu unterlassen sey. Jenes ist die Verbindlichkeit, das **Gebot**, (sanctio). Dieses, der Satz, der **Ausspruch**, (edictum).

75. Ein anders ist, die Beweggründe mit der Handlung verknüpfen, und wieder ein anderes, dem anderen anzeigen, daß man dafür hält, sie seyn schon mitsammen verknüpft. Der dieß letztere thut, räth, beredt, ermahnt. Für sich selbst also ist ein Rath noch lange keine Verbindlichkeit.

76. Verbindlichkeiten sowohl, als Gesetze, giebt es **allgemeine**, **besondere** und **einzelne**. Dann wieder **innerliche** und **äußerliche**. Es giebt ferner Verbindlichkeiten, die gleichsam nur **einladend**, andere, die sogar **nöthigend** sind; auf eben die Art, wie es auch **belohnende** und **strafende** Gesetze giebt. Den Verbindlichkeiten, vermöge denen etwas geschehen soll (oblig. affirmativa) entsagen die **gebietenden** Gesetze; und den anderen, die zur Unterlassung nöthigen (oblig. negat.) die **Verbote**.

77. Je nach Maaße als die Beweggründe vermehret und vermindert werden können, kann es auch Verbindlichkeiten geben, **einfache** und **zusammengesetzte**, **größere** und **mindere**,

kräf-

kräftigere oder schwächere. In der Verbindlichkeit sowohl, als dem Gesetze, entdecket man demnach Menge, Größe, und Maaß.

78. Wo keine Verbindlichkeit ist, dort ist kein Gesetz. Wird es nun jemanden freygelassen, ob er etwas thun oder auch nicht thun wolle, so ist es offenbar, daß er keiner Verbindlichkeit unterliegt. Es giebt daher im eigentlichen Verstande ganz kein Gesetz, das bloß erlaubte, man wollte denn diejenigen erlaubende Gesetze nennen, die aus mehreren gleich guten Mitteln zwar eines, aber ohne eben zu bestimmen welches, überhaupt und ohne Unterschied vorschreiben.

79. Jedes Gesetz befiehlt, was gut ist, und verbiet, was böse ist. Sein Endzweck also, beziehungsweise auf uns, besteht darinne, daß wir, indem wir Gutes thun, uns vollkommen machen und durch Unterlassung des Uebeln vor Unvollkommenheiten bewahren sollen. Nach dieser Erklärung, wie könnte dasjenige den Namen eines Gesetzes verdienen, welches gerade das Gegentheil thäte; das Uebel befiehl und das Gute verwehrte.

80. Derjenige beobachtet ein Gesetz, welcher sichs zum Ziele legt, seine Handlung nach dessen Vorschrift einzurichten. Hierzu gehört erstlich ein lebhaftes Kenntniß der Gesetze, sodenn ein thätiges Bestreben, sie zu erfüllen, die Hindernisse der

Er=

Erfüllung wegzuräumen, und die Gelegenheiten, zu gewinnen, die derselben günstig sind.

81. **Sündigen**, das Gesetz übertretten, wird im Gegentheile von demjenigen gesagt, der das thut, was verboten ist, oder das, was befohlen ist, unterläßt. Dieß geschieht nun entweder aus Unwissenheit, woferne es möglich war, sie zu überwinden; oder aus Mangel eines genugsam thätigen Willens, wodurch die Mittel das Gesetz zu erfüllen versäumt, oder die Hindernisse nicht gehoben, oder die günstigen Gelegenheiten nicht ergriffen, oder endlich gar diejenigen aufgesucht werden, welche der Erfüllung des Gesetzes zuwider sind.

82. Eine Handlung ist **rechtmäßig** (recta), wenn sie mit den Vorschriften übereinkömmt, und zwar **sittlich** rechtmäßig, wenn sich die Handlung auf die Freyheit bezieht. Dieser wird die **Sünde** entgegengesetzt. Man kann also sagen, eine Handlung sey damal rechtmäßig, wann von dem Verstande und dem Willen ein richtiger Gebrauch gemacht wird; außerdem sey sie widerrechtlich, unrechtmäßig.

83. Die rechtmäßigen Handlungen sind alle **sittlich mögliche**, im weitesten Verstande zuläßige: alle widerrechtlichen **sittlich unmögliche**, unzuläßige. Die sittlich möglichen sind wieder theils sittlich **nothwendige**, schuldige Handlun-

gen, theils sittlich zufällige, erlaubte, zuläßige im engeren Verstande. Die sittliche Möglichkeit in jeder dieser Annehmungen heißt, beziehungsweise auf den Handelnden, ein sittliches Vermögen.

84. Alles dasjenige, was sich gehört oder gut ist, heißt Recht. Dieses Wort wird aber in verschiedenen Annehmungen gebraucht. Bald wird von einer Handlung gesagt, sie sey eine rechtmäßige, oder eine unrechte. Bald heißt Recht soviel als Gesetz, und bald versteht man wieder durch Recht das sittliche Vermögen zu handeln. In dieser letzteren Annehmung bezieht sich das Wort Recht (im engeren Verstande) auf das, was befohlen ist, oder (im weiteren) auf das, was bloß zugelassen ist, auf die sittliche Freyheit.

85. Alles Recht in der strengeren Annehmnug entspringt aus einer Verbindlichkeit und einem Gesetze, und zwar aus einem gebietenden sowohl, als einem verwehrenden. Die sittliche Freyheit entspringt aus der Leere, aus dem Nichtvorhandenseyn, möcht ich sagen, eines Gesetzes, oder wenn man lieber will, aus erlaubenden Gesetzen, welches einerley ist. Auf diese Art entspricht also jedes Recht irgend einer Verbindlichkeit, es sey nun im bejahenden Verstande oder im verneinenden.

86.

86. Die Ausübung des Rechtes, das einem zukömmt, oder den Gebrauch seines sittlichen Vermögens nennen wir **Pflicht**, und zwar eigentliche Pflicht, da wo von dem Rechte im strengeren Verstande die Rede ist, oder **uneigentliche** Pflicht, wenn sie sich auf das erlaubnißweise Recht bezieht.

87. Wird das Band, das Beweggründe mit einer Handlung verbindet, auf irgend eine Art zerrissen, so hört die Verbindlichkeit auf, das ist: es entstehet eine **Befreyung** von der Verbindlichkeit, eine **Loslassung** vom Gesetze, entweder von dem ganzen, die **Aufhebung** des Gesetzes, oder von einem Theile, die **Einschränkung** des Gesetzes, oder die Ausnahme für eine einzelne Person, das ist ihre **Freylassung**. Wo der Beweggrund von der Handlung nicht losgetrennet werden kann, dort hat weder eine Befreyung statt.

88. Wenn zwey Gesetze, die weder verändert worden, noch sonst sich entgegen gesetzt sind, durch irgend einen besonderen Zufall sich dergestalt begegnen, daß es unmöglich ist, beyde zugleich zu beobachten, so entstehet ein **Zusammenstoß** von Gesetzen. Und hier ist der Fall, wo eine **Ausnahme** nothwendig wird, das ist: eine solche Bestimmung der Handlung, die mit dem einen Gesetze übereinkömmt, und dem anderen zuwiderläuft, wegen der Unmöglichkeit, sich zwischen bey-

den durchzuhelfen. Diese Ausnahme muß aber also angestellt werden, daß immer das schwächere Gesetz dem kräftigeren nachgesetzt werde.

89. Die Gesetze werden verschiedentlich eingetheilt. Beziehungsweise auf das Subjekt, das verbindet, nämlich auf den Gesetzgeber, giebt es göttliche und menschliche Gesetze. Beziehungsweise aber auf den Gegenstand, über den sie sich erstrecken, giebt es natürliche und eingesetzte. Die ganze Natur rühret von Gott her, folglich ist das natürliche Gesetz auch ein göttliches. Die eingesetzten Rechte aber sind von zweyfacher Art: göttliche und menschliche.

90. Man führt verschiedene Gründe an um zu beweisen, daß es natürliche Gesetze giebt. Aber nicht alle sind gleich überzeugend. Ein Theil schließt aus der allen Völkern der Welt gemeinschaftlichen Meynung, ein anderer aus den eingebohrnen Begriffen von natürlichen Gesetzen auf ihr Daseyn. Wären doch diese beyden Gründe erst selbst genug erwiesen! — Behaupten, wie manche thun, daß es darum natürliche Gesetze gebe, weil die Menschen so geneigt, und sogar auch vermögend sind, einander Schaden zu thun, folglich inner gewissen Schranken erhalten werden müssen, heißt, seinen Satz vielmehr läugnen, als beweisen.

91. Zwar schliessen diejenigen richtiger, die aus dem Endzwecke des Schöpfers und dem Rechte, das er über seine Geschöpfe hat, die Nothwendigkeit und das Daseyn irgend eines göttlichen Gesetzes ableiten. Aber beweisen sie darum, daß es eben ein natürliches seyn müsse? Könnte es nicht sowohl auch ein eingesetztes seyn?

92. Noch andere ziehen das in der physikalischen Welt vorgesehene Maaß und Ordnung als einen Beweis für sich an, daß es auch der moralischen Welt daran nicht gebrechen könne. Sie bringen ferner die natürlichen Triebe hervor und sagen, aus denselben ließe sich die Wirklichkeit eines natürlichen Gesetzes ganz sicher ableiten, indem sie uns eine aus unserer Natur selbst hervorsprießende bedingte Nothwendigkeit auflegten etwas zu thun oder nicht zu thun. Dieß möchte auf jeden Fall hingehen, wenn man ein bloß mechanisches und thierisches Gesetz zu erweisen hätte. Hier frägt man aber nach einem sittlichen, nach so einem Gesetze, das dem Menschen allein eigen sey.

93. Nur diejenigen leisten demnach der Sache volles Genügen, welche lehren, es gebe zwischen unseren freyen Handlungen und den Beweggründen, die uns zu denselben bestimmen einen Zusammenhang, folglich eine Verbindlichkeit und ein sittlich Gesetz, welches, indem es aus

dem

dem Wesen und der Natur selbst unsrer Handlungen mittels der Vernunft sich begreiffen und erklären läßt, auch ein natürliches ist.

94. Zwar geschieht es nicht selten, daß wir die natürlichen Folgen, die aus einer Handlung sonst ordentlicher Weise zu erwarten gewesen wären, verschwinden, oder doch wenigstens durch ungefähre Ursachen sehr geschwächt werden sehen. Gleichwohl sieht unsre Vernunft, sowohl aus der Natur Gottes und der Welt, als aus dem natürlichen Verhältnisse des Menschen gegen Gott und andere Dinge mehr, deutlich genug ein, daß man noch andere Vergeltungen zu erwarten habe, um das Maaß der abgängigen Belohnungen sowohl als der Strafen vollends auszufüllen.

95. Es giebt Leute, denen unsre oben gegebenen Erklärungen von einer Verbindlichkeit und einem Gesetze nicht allerdings gefallen wollen, weil, wie sie fodern, keine Meldung von einem Gesetzgeber darinne geschieht.

96. Allein: mich däucht hier zwo ganz verschiedene Fragen zu sehen: was ein Ding sey? und woher es komme? In der Erklärung der Wirkung ist es ja nicht eben nothwendig von der wirkenden Ursache zu sprechen. Und wie könnten denn, wenn man nach dem Willen solcher Leute thun wollte, die Verbindlichkeit in äußere und innere eingetheilt werden.

97. Man halte uns deswegen nicht im Verdacht, als ob wir die verschiedenen Arten von Pflichten untereinander wärfen, oder Dinge für Verbindlichkeiten ansähen, die keine sind. Wir unterscheiden zu wohl was von Ermahnungen von Predigern, von Rathschlägen unserer Freunde, von Vorspieglungen von gewissen Markschreyern, und Drohungen von bösen Trosse sind, als daß wir sie in die Reihe der Verbindlichkeiten setzen sollten. *)

*) S. die Abhandlung des Freyherrn v. Martini, de obligatione, lege &c.

Drittes Kapitel.

Von den Quellen der natürlichen Gesetze und ihren Eigenschaften.

98. Man wird von dem wirklichen Daseyn und den Eigenschaften der natürlichen Gesetze sich deutlichere Begriffe machen können, wenn man erst die Quellen wird entdeckt haben, aus welchen dieselben entspringen.

99. **Unmittelbar** liegt der Grund ihrer **Möglichkeit** darinne, daß sie der menschlichen Natur nicht widersprechen. **Mittelbar** in dem Wesen selbst ihres göttlichen Urhebers.

100. Der Grund ihrer **Wirklichkeit** und zwar der **nähere** ist in dem wirklich vorhandenen Wesen der Menschen, der **entferntere** in dem Willen des Schöpfers aufzusuchen. Denn von ihm hieng es ab, daß er Menschen erschuff oder keine.

101. Wir nennen dasjenige den **Grund des Erkenntnisses**, mittels wessen wir erkennen, welcher der göttliche Wille sey. Aber selbst dieser Grund ist ein zweyfacher, so wie man ihn entweder von seite des **Subjekts**, welches erkennen, oder des **Gegenstandes**, welcher erkennt werden soll, betrachten kann. In dem ersten Verstande, heißt er das Vermögen, wodurch wir die natürlichen Gesetze erkennen können; in dem zweyten, die Quelle, oder der Hauptgrundsatz, von welchem alle diese Gesetze, aber auch nur sie allein herzuleiten sind.

102. Zu den subjektiven Grunde, wie wir uns hier ausdrücken müssen, gehört zuförderst das **sittliche Gefühl**, oder die wahrhaften Einsprechungen der Natur, welche nie ganz ersticket werden.

103. Nach diesen schaft die **Vernunft** die deutlichsten und vollständigsten Begriffe von den Gesetzen, indem sie den Zusammenhang der Dinge, und folglich die Verbindung des Guten oder Uebeln mit jeder Handlung einsieht, zugleich die ächten Triebe von den unächten unterscheidet.

104. Man sieht leicht ohne unsre Erinnerung, daß wir hierunter allein die **gesunde** Vernunft verstehen, diejenige nämlich, die mit dem Bestandwesen des Menschen und der anderen Gegenstande in denen sie angetroffen wird, übereinkömmt; deren wesentliche Eigenschaft es ist, die von Natur verbundenen Dinge zu verbinden, die anderen zu trennen, auf gewisse unfehlbare Grundsätze zu bestehen, und aus denselben in ordentlichen Schlußreihen zu folgern.

105. Der Vernunft kömmt die **Erfahrung** zu Hülfe. Wir erklären sie durch die Aufmerksamkeit, welche auf Dinge angewendet wird, die unter die Sinne fallen. Auch sie ist eine große Lehrmeisterinn der natürlichen Verbindlichkeiten und Rechte.

106. Nicht also in der That, sondern nur dem Vermögen nach sie zu erkennen, sind die natürlichen Gesetze unsren Seelen eingebohren. Mit Poiretus sie aus einer besonderen Eingebung oder Offenbarung herleiten wollen, ist vollends thöricht.

107. Mit dieser Meynung fällt zugleich die Meynung derjenigen hinweg, welche wähnen, aus dem Ansehen, das ist: dem Beispiele, dem Urtheile und der herüberbrachten Lehre einiger Vorfahren seyn für unsre Handlungen die natürlichen Vorschriften zu nehmen.

108. Denn, hat gleich unsre Vernunft durch den Fall unsrer ersten Väter etwas von ihrer Stärke verlohren, so ist es gleichwohl äußerst unschicklich, zu behaupten, daß wir ganz ihrer beraubt, weder einmal soviel davon zurückbehalten haben, als zur Freyheit nothwendig war. Feinde der Vernunft! wie denn, sehet ihr nicht, daß ihr mit der Vernunft zugleich die Freyheit bestreitet.

109. Die Eigenschaften, die wir an unserm Hauptgrundsatze erfordern, sind folgende. Er sey **wahr, deutlich, angemessen**, das heißt: Er begreiffe weder mehr noch weniger Gesetze in sich als die natürlichen. Dann wird er zugleich dieser Wissenschaft **allein eigen**, derselben **innerlich, ihr erster, allgemeiner** Grundsatz seyn.

110. Es hat einst Leute gegeben, die sichs zu bereden versucht haben, alle Mühe so einen Hauptgrundsatz aufzufinden sey verlohren, da allemal die Gelehrten, der über ihren gewählten Hauptgrundsatz entstandenen Streitigkeiten ungeachtet, in den wichtigeren Wahrheiten sich verglichen, die Ungelehrten hingegen sie eben sowohl ohne Grundsatz erkennet haben.

111. Hierauf wir : 'antworent Die Natur des Vernunftschlusses erfordert, daß erst ein allgemeiner Satz vorausgeschickt und aus demselben sodenn gefolgert werde. Mehrere dergleichen in unserer Wissenschaft zuzulassen ist widersinnig. Denn, ent-

entweder streiten diese Grundsätze unter sich, und dann folgt ein Widerspruch; oder sie kommen wenigstens in einem Punkte überein, und dann wird eben dieser Punkt der erste allgemeine Grundsatz seyn, den wir kaum nur erfordert haben

112. Zwar haben auch ungelehrte Leute einen Begriff und eine Art von Uebung in den natürlichen Gesetzen, die wir ihnen weder streitig machen können. Haben sie aber auch die Wissenschaft derselben, welche in der Ordnung und Verbindung der Grundsätze besteht? Grundsätze, die nicht nur den Worten, auch der Sache nach verschieden sind, werden nie gleiche Schlußfolgen hervorbringen. Uebrigens wissen wir, daß es weder den übrigen wahren Wissenschaften an ihren eigenthümlichen ersten Grundsätzen gebricht.

113. Gott, als Schöpfer der Natur, hat seinen Willen nicht durch Worte, sondern durch Werke zu erkennen gegeben. Die Endzwecke der von Gott geschaffenen Dinge, insoferne sie nämlich aus dem Wesen und der Natur selbst derselben erkennt und auf unsre freyen Handlungen angewendet werden können, sind, wie wir behaupten, die ergiebigste Quelle, woraus alle natürlichen Gesetze sicher hergeleitet werden können.

114. Alle Handlungen also, die mit diesen Endzwecken auf eine nothwendige Weise verbunden sind, sind durch die natürlichen Gesetze

befohlen, die diesen Endzwecken widersprechen, sind verboten, die endlich ihnen weder mehr noch weniger als andere entsprechen, sind erlaubte Handlungen. Dieser Satz, der zugleich das Grundgesetz der natürlichen Rechte ist, muß von der erst angezeigten Erkenntnißquelle wohl unterschieden werden.

115. Das Daseyn der Menschen und der Gebrauch der ihnen verliehenen Kräfte sind untergeordnete Endzwecke, die Verbreitung der göttlichen Ehre hingegen ist der höchste Endzweck der Schöpfung. Alle Pflichten also können auf einen aus den drey folgenden Endzwecken füglich zurückgeführt werden: Auf die **Verehrung Gottes**, die **Liebe seiner selbst**, nnd die **Geselligkeit.**

116. Niemand ist welcher läugnete, es seyn diese Endzwecke wirklich die Endzwecke des Schöpfers; folglich, ist unser Grundsatz wahr. Jedermann erkennet sie leicht ohne eines andern Lichtes als seiner Vernunft zu bedürfen; also ist er gewiß. Aus selben fließen alle natürlichen Verbindlichkeiten, aber auch nur sie allein; also ist er auch angemessen. Hieraus erhellet, daß unser Grundsatz zugleich der erste, allgemeine, und einheimische Grundsatz ist.

117. Diejenigen, welche die Uebereinstimmung mit der Natur, die dingliche Wahrheit der Metaphysiker, die innere Güte oder Boßheit der

Hand-

Handlung, die Liebe Gottes, seiner selbst und des Nächsten, das natürliche Verhältniß, die Eigenschaften Gottes, die Nachbildung des Geschöpfes nach dem Urbilde seines Schöpfers, die gemeinschaftliche Glückseligkeit, die Zutheilung dessen was einem jeglichen zukömmt u. d. gl. zum Hauptgrundsatze unsrer Wissenschaft machen, kommen, der Sache nach mit uns überein, ob es gleich scheint, daß sie in Worten von uns abweichen.

118. Hingegen begreiffen diejenigen nicht den ganzen Umfang unserer Wissenschaft, die aus der Selbsterhaltung, dem Eigennutze, der Geselligkeit, dem Wohlwollen, der Fortdauer des menschlichen Geschlechtes, dem äußeren Frieden ꝛc. die natürlichen Gesetze ableiten. Ohne Zweifel haben diejenigen, die dergleichen gelehrt haben, nichts weiter als einen Theil der natürlichen Pflichten abhandeln wollen.

119. Daher kömmt es eben, daß sich die meisten fremden Grundsätze mit dem unsrigen ohne sonderliche Mühe vergleichen lassen. So schlagen einige das Wesen Gottes, andere seinen Willen, und noch andere die Vernunft, als so viele Quellen der natürlichen Gesetze vor. Das macht: die einen verstehen darunter den Grund der Möglichkeit, die anderen den Grund des Daseyns, und die letzten sogar den Grund des Erkenntnisses, eben den, den wir oben den subjektiven genennet ha-

ben. Andere gerathen endlich noch auf andere Grundsätze, so wie sie entweder den ganzen Lehrbegriff der natürlichen Gesetze oder auch nur einen Theil derselben abzuhandeln sich vorgenommen haben.

120. Diejenigen aber scheinen auf die Eigenschaften eines Hauptgrundsatzes ganz nicht aufgemerkt zu haben, die den ersten und einheimischen Grund unsers Erkenntnisses in dem Zustande der ungefallenen Natur, den sieben Geboten der Noahiter, den jüdischen Gesetztafeln, dem Evangelium, der Uebereinstimmung aller Völker, dem physischen Vermögen, dem Kinderzeugen, dem was die Natur alle Thiere gelehrt hat, endlich in dem Spruche der Alten: kenne dich selbst, u. d. gl. zu finden geglaubt haben.

121. Die Eigenschaften der natürlichen Gesetze sind aus den zuvor nur angegebenen Grundsätzen zu erklären. Da die Anzeichen derselben in der Natur der Dinge gelegen, ihr vollkommenes Kenntniß hingegen von uns selbst mittels der Vernunft erlangt werden kann, so folgt daraus, daß die sittlichen Gesetze **aufliegend, deutlich** und sattsam kund gemacht seyn, daß folglich ein jeglicher der seines vollkommenen Zustandes genießt, sie nimmermehr in dem Grade verkennen könne, daß er seine **Unwissenheit** zu überwinden unfähig wäre. Die **Unwissenheit** dessen was geschehen

ist

ist (ignorantia facti) läßt darum eher eine Entschuldigung zu, weil erst ein gewisses Maaß von Erfahrung erfordert wird, bevor es möglich ist sie vollständig zu überwinden.

122. Die Gewißheit, die wir an den mathematischen Wahrheiten erkennen, rühret daher, daß unter denselben nie ein Satz zum Grundsatze angenommen wird, er sey denn zuvor genugsam erwiesen; aus welchem sodenn, immer reihenweise, eine Folge nach der anderen schlußförmig abgezohen wird. Eben diese Ordnung nehmen wir auch unter den natürlichen Gesetzen wahr. Folglich kann weder diesen eine Art von mathematischer Gewißheit streitig gemacht werden.

123. Immer hat das natürliche Gesetz seinen zureichenden Grund in dem Wesen des Menschen und der übrigen Dinge, ohne, oder unter gewissen Umständen betrachtet; und drücket das Verhältniß einer Handlung gegen die allervollkommenste Natur Gottes aus. Sowohl diese Natur, als die Wesen der Dinge sind unveränderlich. Daraus folgt, daß auch das natürliche Gesetz beständig und unveränderlich seyn müsse.

124. Zwar könnte so mancher durch den Schein der Veränderung irregeführt werden, wann er nämlich sieht, daß Gesetze, die nur für gewisse Umstände waren gegeben worden, außer denselben aufhören dieselben zu seyn. Gleichwohl gehet mit

diesen Gesetzen in der That ganz keine Veränderung vor, als welche, diesen neuen Umstand ausgenommen, nie zuvor vorhanden waren. Selbst in dem Falle des Zusammenstosses wär es falsch zu behaupten, daß von beyden Gesetzen eines verändert wird, ungeachtet es wahr ist, daß zufälliger Weise die zugleiche Befolgung des einen und des anderen Gesetzes dadurch unmöglich gemacht wird.

125. Wer unveränderlich sagt, der sagt auch nothwendig. Der Beweis davon liegt darinne, daß der Gegensatz dessen was unveränderlich ist, einen Widerspruch setzt. Aus der Unveränderlichkeit der natürlichen Gesetze fließt also auch ihre **Nothwendigkeit**, nicht eben allemal ihre gerade und unbedingte, zum öfteren nur ihre mittelbare und bedingte.

126. Der Unterschied zwischen dem Guten und dem Uebeln war von aller Ewigkeit her dem Auge des Herrn gegenwärtig, und zwar, soviel insbesondere die sittlichen Wahrheiten angehet, welche aus seinem eignen und dem Wesen der Menschen entsprießen, konnte er weder dieselben je auf eine andere Weise sich vorstellen, als wie sie jetzo wirklich sind. Daher kömmt es, daß die natürlichen Gesetze auch ewig genennet werden, im Gegensatze mit den eingesetzten, als von welchen allerdings mehrere Vorstellungen ohne Widerspruch gedacht werden können.

127. Denn obschon es von dem allerfreysten Willen Gottes abgehangen hat, anfangs Menschen zu erschaffen oder keine, so hieng es gleichwohl in keinen wegen von demselben ab, ihnen andere natürlichen Gesetze vorzuschreiben, als die nun wirklich sind. Das allervollkommenste Wesen mußte immer das, was gut ist, befehlen, und das Gegentheil verbieten, woraus denn die Ursache zu entnehmen ist, warum die Sittlichkeit der Handlungen, den Handlungen selbst innerlich ist.

128. Fälschlich ist demnach die Beschuldigung derjenigen, welche sagen, auf diese Art würde nicht ohne wirkliche Lästerung ein äußerlicher, selbst früher als Gott entstandener, oder zum wenigsten mit ihm gleich ewiger Grund der Sittlichkeit eingebildet. Nicht doch meine Herren! Wir sagen, der letzte Grund dieses Guten oder Uebeln liege in der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung einer Handlung mit dem Wesen und der Natur Gottes. Was hindert aber, wominder wir dieses Wesen und diese Natur, wenigstens im Gedanken früher denken mögen, als seine Freyheit oder seinen Willen.

129. Ohne Zweifel ist Gott die Urquelle alles Möglichen, also zwar, daß ohne ihn nichts, folglich weder die natürlichen Gesetze möglich, auch nicht einmal innerlich möglich wären. Da es gleichwohl ohne Widerspruch geschehen kann, daß

einer, ohne eben dabey an Gott zu denken, seine eigene Natur begreiffen und die mit seinen Handlungen nothwendig verbundenen natürlichen Belohnungen oder Strafen itzt mehr itzt weniger fühlbar empfinden könne, so folget daraus, daß selbst der Unsinnige, der in seinem Herzen Gott läugnet, nie allen Zaum der natürlichen Gesetze wird ausschlagen können.

130. Man werfe uns nicht dagegen ein: auf diese Art seyn die Vorschriften der sittlichen Handlungen weniger Gesetze als vielmehr Rathschläge, da ja jemand sey, welcher die Befolgung des Gesetzes betreibe. Betreiben sie nicht schon genug die Folgen, die mit der eignen Handlung verknüpft, ihr zur Belohnung und Strafe dienen? Was wird noch weiter erfordert um die Verbindlichkeit und das Gesetz, die von dem Rathe weit unterschieden sind, zu bewirken.

131. Gleichwohl geschieht es nicht selten, daß die ordentlichen Folgen gewisser Handlungen durch äußere ungefähre Zufälle geschwächt, bis auf den Grad geschwächt werden, daß es den Rechtschaffenen sogar übel, den Bösewichtern hingegen wohl ergehet. Solchergestalt wäre derjenige Theil des natürlichen Gesetzes, dem wir oben (74) sanctio genennet haben, unvollständig, wenn wir nicht von der Güte und Weisheit Gottes wenigstens in einem anderen Leben irgend einen Ersatz, für das,

was

was wir hier Gutes oder Böses begangen haben, zu erwarten hätten, worauf wir selbst durch die einfache und untheilbare Natur unsere Seele und ihrer stäts ungeminderten Fähigkeit neue Vollkommenheiten zu erlangen geleitet werden.

132. Die natürlichen Gesetze sind in der Natur selbst des Menschen gegründet. In ihrem Umfange werden alle, sowohl sittlich guten, als sittlich bösen Handlungen begriffen. Folglich verbinden sie alle Menschen, und erstrecken sich auf alle Handlungen, die von der Freyheit abhängen. Daher kömmts, daß sie allgemeine genennt werden, sowohl dem Subjekte nach das sie verbinden, als dem Gegenstande nach auf den sie sich beziehen.

133. Ferner sind die natürlichen Gesetze heilig, darum, weil sie von niemanden ungestraft übertretten werden können, leicht, weil zu deren Befolgung, sowohl die eingebohrnen Triebe als unsre gesunde Vernunft, und selbst die ganze Natur uns einladen. S. den 18 Psalm. 8 V. Math. 11 Kap. 30 V.

134. Es giebt Leute welche läugnen, daß es natürliche Gesetze gebe. Ihre Meynungen davon sind ungefähr folgende. Die Menschen, sagen die einen, haben sich selbst, je nach ihrem eignen Erfordernisse Gesetze geschaffen und so — setzen die anderen hinzu — nach dem Wechsel der Zeiten und Sitten verändert. Ein anderer Theil sagt: So viel habe ein jeglicher Recht, als er Macht hat,

der nicht widerstanden werden könne: durch seine eigne Vernunft könne niemand verbunden werden: Besondere Vorurtheile verträtten allenthalben die Stelle der Vernunft, daher eben die Meynungen so selten unter sich einig wären: Selbst das Licht der Vernunft sey nach dem Falle des ersten Vaters geschwächt worden: Endlich seyn hundert Völker in denjenigen Rechten unwissend, die unter uns die natürlichen genennt werden. Allen diesen Einwürfen haben wir, nach dem was bereits oben davon ist gesagt worden, nichts weiter entgegen zu setzen. *)

*) S. die Abhandl. des Freyherrn v. Mart. de legum naturalium Principiis &c.

Vier=

Viertes Kapitel.

Von den allgemeinen Rechten der Menschen und dem daraus entstehenden Unterscheide zwischen den sittlichen Handlungen.

135. In dem Begriffe der Verbindlichkeit und des Gesetzes wird immer auch der Begriff irgend eines Rechtes enthalten. Hieraus ist also die Ursache abzunehmen, warum alle Menschen ein im genauren Verstande genommenes Recht haben, das, was die natürlichen Gesetze befehlen, zu thun, und das zu unterlassen, was sie verbieten. Ferner, warum einem jeglichen Menschen von Natur die sittliche Freyheit oder das Befügniß zustehet, Handlungen, die durch eben diese Gesetze erlaubt sind, nach eignem Willen zu bestimmen.

136. Die natürlichen Verbindlichkeiten sowohl als Rechte sind, entweder unbedingte und angebohrne, wenn sie nämlich aus der menschlichen Natur selbst, überhaupt genommen, hergeleitet werden, oder bedingte und anerworbene, daferne sie von irgend einem besondern Bewändtniß, oder einem erst hinzugekommenen Fakto abhängen. Daher die ersteren schlechthin allgemeine,

ne,

ne, die letzteren hingegen in gewissem Verstande auch besondere genennet werden.

137. Allen Menschen ist ein Wesen, eine Natur gemein. In dieser selbst liegt der zureichende Grund der Rechte, die wir nun eben die angebohrnen genennt haben. Wer sieht also nicht, daß diese Rechte bey einem jeden Menschen von einer Eigenschaft und in einer Menge angetroffen, folglich als vollkommen ähnliche, und gleiche, und unter sich einige Rechte begriffen werden können.

138. Daher kann unter Menschen, als Menschen, weder **Vorrecht** noch **Vorrang** begriffen werden. Vorrecht heißt: ein vorzüglich dem einen vor dem anderen gebührend Recht. Vorrang: ein Recht, das dem einen zusteht, die übrigen aus seiner Klasse der Reihe nach hinter sich zu lassen.

139. Auch nicht eine sittliche Bestimmung, das ist, eine solche die auf unsere Freyheit sich bezieht, kann unter allen möglichen aufgefunden werden, die nicht mit irgend einem Rechte zusammenhienge. Daher ist jene andere Erklärung von dem sittlichen Zustande der Menschen ganz nicht ungereimt, in der es heißt: **Der Inbegriff aller Rechte, womit die Menschen wirklich versehen sind**, machet ihren sittlichen Zustand aus.

140. Die ursprünglichen Rechte der Menschen sind, wie wir gesehen haben, vollkommen glei-

gleiche, woraus denn unmittelbar folgt, daß sie, ohne alle Beziehung betrachtet, in dem Zustande der vollkommenen Gleichheit leben, worinne weder etwas dem einen erlaubt seyn kann, was dem anderen verboten ist, noch das was dem einen erlaubt ist, den übrigen verwehrt, oder befohlen seyn kann. Die Ungleichheit, die wir heute unter den Menschen wahrnehmen, ist entweder eine bloß physische Ungleichheit, oder auch nur eine bedingte.

141. Das Recht, eines anderen freye Handlungen nach eigner Wüllkür zu einem gewissen Endzwecke zu bestimmen, wird Macht oder Herrschaft genennt. Die Verbindlichkeit aber dergleichen Handlungen dem Willen desjenigen gemäß einzurichten, dem die Herrschaft gebührt, macht die Unterthänigkeit aus. Nach diesem ist leicht zu erklären, was Herrscher (**Regent**) und was **Unterthan** bedeute.

142. Aus der natürlichen Gleichheit der Menschen läßt sich zugleich ihre **Freyheit von jeder Unterwerfung**, das ist, ihre Unabhängigkeit von jedes anderen Menschen Willkür ableiten. Mit eben dem Rechte, womit der eine dem anderen gebieten wollte etwas zu thun oder zu lassen, müßte folglich der andere die Handlungen des ersteren leiten und von demselben fordern können, daß er ihn in seinen Handlungen nach seinen eigenen Urtheilen zu verfahren freylassen solle.

143. Güter, Vollkommenheiten, mit einem Wort alle Rechte, welche in Beziehung auf eine gewisse Person bestimmt, das ist, womit dieselbe wirklich versehen ist, machen **das Ihrige** aus. Man unterscheide aber wohl **ihr Verdienst**; das, wessen sie würdig ist, von dem was ihre ist. Dieses ist bestimmt, jenes hingegen ist unbestimmt, und kömmt derselben nur in soferne zu, als es nämlich dafür gehalten wird ihr zu gebühren.

144. Folglich macht der Leib, die Seele, und jede ihrer Fähigkeiten, dann die Gleichheit, die Freyheit und die übrigen damit verbundenen Rechte dasjenige aus, was wir das **von Natur mitgebrachte** Seinige eines jeglichen Menschen nennen. Von dem Weisen sich mittels einer That etwas zu verschaffen und zu dem **erworbenen** Seinigen zu machen, werden wir unten weiter handeln.

145. Nie kann das, was ganz eines anderen ist, zugleich mein, oder was ganz mein ist, zugleich eines anderen seyn, eine Wahrheit, die von niemanden bestritten werden kann, der anderst sich selbst nicht widersprechen und die nur erst bewiesene sittliche Freyheit der Menschen nicht unter und über stürzen will.

146. Alles dasjenige, was uns von dem Unsrigen etwas benimmt, ist schädlich, störet uns,

ist Eingriff, Verletzung überhaupt. Diejenige Art von Eingriffen insbesondere, welche von einem Menschen begangen wird, der in das Eigenrecht eines andern einfällt, wird im eigentlichen Verstande **Verletzung** genennt, dahin eben die bekannte Erklärung der Verletzung angewendet werden kann: eine Handlung, die dem Eigenrechte (τὸ suo) eines anderen zuwider ist.

147. Dann wird einer verletzt, wann ihm das Seinige entzohen oder sonst ein Hinderniß gelegt wird, daß er sich seines Rechts nicht gebrauchen könne. In beyden Fällen, wo das mit freyer Willkür von jemanden unternommen wird, ist eine sittliche Verletzung, im engeren Verstande: ein Angriff überhaupt begangen worden. Ausser diesen Fällen aber, heißt die Verletzung eine bloß physische unwillkürliche Verletzung, ein Unglück.

148. Zu den angebohrnen Rechten zählen wir hauptsächlich auch das Recht seiner Selbsterhaltung. Es ist folglich uns das sittliche Vermögen zu allem demjenigen verliehen, ohne welches wir dieser Verbindlichkeit und Pflicht nicht Genüge leisten könnten. — Hieraus entsprießen einige neuen ursprünglichen Rechte, als das **Recht zu Gütern**, das **Sicherheitsrecht**, das **Recht der Vertheidigung** und endlich das **Recht zum Kriege**.

149. Unter dem Namen Güter verstehen wir hier alles, was nicht Person ist, und uns zu

irgend einem Gebrauche dienen kann. Niemand ist, der nicht mancherley zu seinem Lebensunterhalt nöthig hätte, als Speise, Trank, Kleidung u. s. w. Es ist folglich klar, daß niemanden das Recht, Güter von dieser Art zu erwerben und zu gebrauchen, streitig gemacht werden könne, als ohne welche auch die Verbindlichkeit sich zu erhalten vergeblich, und sogar unmöglich wäre.

150. Der Zustand, in welchem wir kein bevorstehend Uebel vorhersehen mögen, wird überhaupt Sicherheit genennt; das Recht aber, nicht zu dulden, daß uns von jemanden geschadet werde, heißt das Sicherheitsrecht. Jedermann hat von Natur das Recht, sich zu erhalten. Also hat er auch das Sicherheitsrecht.

151. Wer das Recht hat, nicht zu leiden, daß ihm von einem anderen geschadet werde, dem muß auch das Recht zu allen den Handlungen zustehen, wodurch er Gewalt und Angriff verhüten kann. Die That, wodurch Angriffen widerstanden wird, heißt **Vertheidigung**. Also hat ein jeglicher ein angebohrn Recht zur Vertheidigung, das ist, zu allen denjenigen wirksamen Handlungen, ohne die ihm dieses Recht sebst müßig und unnütz wäre.

152. In dem Falle also, daß einer sich vor den Angriffen des anderen auf keine andere Weise

sonst

sonst schützen könnte, als daß er Gewalt gebrauche und ihm Gegenstreiche anbringe, gebührt ihm auch das Recht, Gewalt durch Gewalt zu vertreiben, ich meyne, dem er die Verletzung unternimmt, soviel Abbruch zu thun, als nothwendig ist und zureicht, jeden Schaden von sich abzuwenden, das ist, zu machen, daß die Verletzung sogar physisch unmöglich werde. Dieses ists, was einige das **Thätigkeitsrecht**, das **Zwangsrecht** im engesten Verstande nennen.

153. Derjenige, der nur das, was sein ist, sich behält, thut noch nichts, dadurch ein anderer sich verletzt halten könnte. Das Zwangsrecht kann also gegen diejenigen sich nicht erstrecken, welche, indem sie zwar zu den Vollkommenheiten eines anderen nichts hinzusetzen, doch weder etwas thun, dadurch er daran geschmälert werden könnte. Ohne diese Beschränkung wäre das Mein und Dein ein unbedeutend Schaalwort und die natürliche Freyheit gieng zu Grunde.

154. Umsonst bemühen sich also diejenigen das Zwangsrecht außer seinen Gränzen zu erweitern, welche sagen: schon die Verbindlichkeit allein, die jeder Mensch auf sich hat, sich zu vervollkommnen, bringe des Thätigkeitsrecht in dem angeführten Falle mit sich. Wir antworten: Entweder kömmt das Hinderniß, das unser Eigenrecht beschränkt, von einem Menschen her, der kein Recht dazu

und schon ist es Verletzung, der Fall des Zwangsrechts. Oder, derjenige, der Ursache an dem Hindernisse ist, ist es darum, weil er sein Eigenrecht behauptet, und dann, kann unser Eigenrecht keine stärkere Kraft haben, als, von zwo gleichen physischen Kräften, die eine behält, die von der anderen zurückgestossen wird.

155. Alles Recht, das uns gegen andere Menschen gebührt, hat entweder seinen Grund in dem was unser eigen ist, und wird ein **vollkommen Recht**, **Befügniß** im engeren Verstande genennt, oder der Grund desselben liegt allein in dem, was uns Verdienstes oder Würde halber zukömmt, und dann erhält das Recht den Beynamen **unvollkommen**, und sagt ungefähr das, was Grotius mit einem Worte nennt aptitudo.

156. Wenn es wahr ist, daß uns das Recht jemanden zu zwingen nur in dem Falle zustehe, wenn er in unser Eigenrecht auf irgend eine Art einen Einfall thut, außerdem aber der angebohrnen Freyheit eines jeglichen übrig gelassen werden müsse, sich nach den Gelegenheiten umzusehen, unsre Vollkommenheiten schicklich zu vermehren; so ist es leicht sich die Ursache davon anzugeben, daß einige das vollkommene Recht also erklären, das Recht, das mit dem Zwangsrechte verknüpfet ist; und das unvollkommene Recht, das Recht, das mit keinem Zwangsrechte bewaffnet ist. Uebrigens se-

sehen wir keinen Widerspruch darinne, daß selbst das vollkommne Recht öfter unzureichend und unwirksam wird, da es nämlich von dem Vermögen das Zwangsrecht wirklich auszuüben getrennet ist.

157. Aus dem, was wir bisher gesagt haben, fließt, daß alle vollkommenen Gesetze, deren Verbindlichkeit auf uns wirket, aus dem Eigenrechte anderer entspringen, und in zwey folgenden Worten enthalten sind: **Verletze niemanden**, oder: **lasse einem jeglichen das Seinige**; dahingegen alle unvollkommenen Verbindlichkeiten und Gesetze aus dem Verdienste und der Würdigkeit anderer entspringen, und sich in folgenden Satz zusammen faßen lassen: **Sey darauf bedacht, anderen zu nützen.**

158. Gemeine Rechte nennen wir diejenigen, die allen zukommen; eigne Rechte, die einem allein oder mehreren zusammen also zukommen, daß die übrigen davon ausgeschlossen werden können. In diesem Verstande können also die angebohrnen Rechte den eigenen zugezählet werden, ungeachtet auch die letzteren, insoferne sie mehreren zusammen eigen sind, einigermassen demselben gemein, und die gemeinen Rechte, insoferne sie nach ihrer besonderen Bestimmung in einzelnen Subjekten betrachtet werden, denselben eigen genennt werden können.

159. Friede heißt der Zustand, in dem sich Menschen befinden, die gegeneinander weder Gewalt, noch Zwang, ausüben; **Krieg**, der Zustand, in welchem Menschen ein thätiges Bestreben äußeren, anderen durch Gewalt Uebel zuzufügen. Wem also das Zwangsrecht gebührt, dem gebührt auch das Recht zum Kriege.

160. Erst muß irgend eine unverstattete That vorhergegangen seyn, und dann entstehet nur der Zustand, den wir so eben Krieg genennt haben. Krieg ist also ein blos bedingter und gleichsam außernatürlicher Zustand, indessen Friede der wahre, unbedingte, natürliche Zustand der Menschen ist.

161. Was immer rechtmäßiger Weise geschieht, das ist, was weder einem Gesetze, noch einem Rechte zuwider ist, heißt **gerecht**, das Wort im weitestem Verstande genommen. Es heißt auch **ehrbar**, in Beziehung auf den Willen des Handelnden und das beyfällige Urtheil, so es von jedermann zu erhalten verdient. Gerecht, ungerecht, ehrbar, unehrbar, sind Wörter, die entgegengesetzte Dinge bedeuten. **Ungerecht** also ist alles, was mit dem Gesetze und Rechte sich nicht verträgt. **Unehrbar** alles, was den Handelnden sittlich unvollkommen macht, folglich allen Tadel von jedermann verdient.

162. Insbesondere aber sind, nach den drey verschiedenen Hauptarten von Gesetzen und Pflichten, (115) auch dreyerley Benennungen festgesetzet worden. Was den Pflichten gegen Gott entspricht, heißt, fromm. Ehrbar im engeren Verstande heißt, was den Pflichten gegen sich selbst gemäß ist. Was endlich den Pflichten gegen andere zusaget, erhält insbesondere den Namen gerecht, so wie ungerecht, schändlich, gottlos, die entgegengesetzten Unvollkommenheiten zu bezeichnen angewendet werden.

163. Noch können die Pflichten gegen uns selbst sowohl, als gegen andere, von zweyerley Seiten betrachtet werden. Die ersteren, nach unserem entweder inneren oder äußern Zustand. Die letzteren, nach dem je vollkommenen oder unvollkommenen Rechte, das sich bey anderen befindet. In der engesten Bedeutung heißt also ehrbar, was unsern innern Zustand vollkommner macht; geziemend, was unserem äußeren Zustande zuträglich ist, folglich auch von anderen wahrgenommen und gebilliget werden kann; gerecht, was fremdes Eigenrecht nicht verletzt; billig, was fremdem Verdienste zukömmt; unehrbar, unziemlich, ungerecht, unbillig, was jeder Pflicht gegen uns selbst sowohl, als gegen andere, widerspricht.

164. Die Leichtigkeit und Fertigkeit gewisse Handlungen zu begehen, ist das, was wir Uebung nennen. Erlangt nun einer eine Uebung darinne, daß er die Gesetze beobachtet, so heißt sie Tugend. Besteht hingegen die Uebung die er erlangt, in dem, daß er die Gesetze übertritt, so heißt er lasterhaft. Von der Thätigkeit des Verstandes und Willens entstehet die Beobachtung oder Uebertrettung der Gesetze. Wo also weder in dem Verstande noch in dem Willen diese gewisse Fertigkeit angetroffen wird, kann die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der äußerlichen Handlung mit den Gesetzen, weder Tugend, noch Laster genennet werden.

165. So wie es verschiedene Arten von Uebung in den Handlungen, und verschiedene natürliche Gesetze giebt, so giebt es auch unter den philosophischen Tugenden sowohl als Lastern verschiedene Arten und Gestalten. Die Uebung in frommen, ehrbaren, anständigen, gerechten, und billigen Handlungen erhält die Namen Frömmigkeit, Ehrbarkeit, Anständigkeit, Gerechtigkeit, und Billigkeit. Die Uebung in den entgegengesetzten Handlungen zeuget Laster, die ihre besonderen, jenen Tugenden entgegengesetzte Benennungen erhalten, als: Gottlosigkeit, Schändlichkeit, Unziemlichkeit, Ungerechtigkeit, Unbilligkeit. Gleichwie aber die Wörter Gerecht, Ehrbar, Un-

ehrbar, bald eine weitere und bald eine engere Bedeutung annehmen, so erhellet, daß auch Gerechtigkeit, Ehrbarkeit, Ungerechtigkeit, Schändlichkeit einen bald ausgebreitetern und bald engeren Sinn anzunehmen geschickt sind.

166. Und nun wird es nicht außer seiner Stelle seyn, die verschiedenen Abweichungen, die gleichsam so viele Gattungen von Gerechtigkeit ausmachen, kürzlich anzuzeigen. Es giebt erstlich, nach dem unter den Schriftstellern beliebten Ausdrucke, eine allgemeine und eine besondere Gerechtigkeit.

Unter der allgemeinen verstehen sie diejenige, welche alle Tugenden überhaupt, oder zumal diejenigen in sich begreift, die auf die Vollkommung anderer sich unbestimmt beziehen. Der besonderen, eignen sie hingegen diejenigen Handlungen zu, welche dem bestimmten und besonderen Rechte eines Menschen, folglich der, zwischen ihm und seines gleichen zu erhaltenden Gleichheit entsprechen. Die besondere Gerechtigkeit, ist nach ihrer Eintheilung ferner eine ausmessende, das ist eine solche, die gewisse nach ihrer Art gemeinschaftliche Güter, unter die Theilnehmer nach dem Größenverhältniß auszumessen vor sich hat; und eine vertauschende, nämlich diejenige Gerechtigkeit, die zur Uebertragung eigener Güter an andere, nach dem Zahlenverhältniß, also ohne Verletzung beyder Theile gebraucht wird. Sie unterscheiden endlich eine be-

lohnende Gerechtigkeit, welche nämlich Belohnungen zumißt, von einer strafenden, deren Antheil die Zumessung der Strafen ist.

167. Alle diese Eintheilungen, ob sie gleich für sich selbst nicht ungereimt sind, haben gleichwohl zu so mancherley Weitschweifigkeiten und Wortzänkereyen Anlaß gegeben. Es wird daher nicht ganz überflüßig seyn, diejenige Eintheilung hier mit Grotius anzunehmen, die nach dem Rechte desjenigen eingerichtet ist, dem etwas verliehen wird. Entspricht die Gerechtigkeit dem vollkommenen Rechte eines anderen, das ist: betrift sie sein Eigenrecht und sein Befugniß, so heißt sie die erfüllende Gerechtigkeit. Entspricht sie aber allein seinem unvollkommenen Rechte, und betrift sie bloß sein Verdienst oder seine Würdigkeit, so wird sie die zulegende Gerechtigkeit genennt. Alles, was immer der Gerechtigkeit auf irgend eine Art angehören kann, wird unter dem einen oder anderen Gliede dieser Eintheilung verstanden. Man sieht übrigens leicht, daß alles, was das Antheil der erfüllenden Gerechtigkeit ausmacht, im eigentlichen und strengsten Verstande Gerechtigkeit genennt wird.

168. Man kennet endlich noch eine Gerechtigkeit in der Person und eine andere in der Handlung. Jene, die innere, wird erklärt, daß sie die Uebung des Gemüths sey, einem jeden das

Seinige zukommen zu lassen. Diese, nämlich die äußere, bedeutet die bloße zwischen der Handlung und dem Gesetze erscheinende Uebereinstimmung. In der That hat diese letztere mit der wahren Gerechtigkeit, die sie vorstellt, Gestalt und Ansehen gleich. Daß man aber sie für die wahre auch wirklich hält, kömmt daher, daß nie ein Mensch des anderen Menschen Sinn vollständig einsehen kann. Uebrigens ist diese zweyfache Betrachtung, von Seite der Person und der Handlung, nicht sowohl der Gerechtigkeit eigen, als vielmehr allen Tugenden gemein. Auch die frommen, ehrbaren und billigen Handlungen, können bald von dem Vorsatze des Willens, und bald von einer anderen Ursache herrühren.

169. So wie eine Handlung nur dann für eine gute und rechtmäßige Handlung erkennet wird, wann sie in allen ihren Theilen mit dem Gesetze übereinkömmt, so nennen wir auf gleiche Art nur denjenigen einen **rechtschaffenen Mann**, der zugleich fromm, gerecht, billig, ehrbar, und anständig gefunden wird, indessen wir schon denjenigen im weitesten Verstande **gerecht** nennen, der noch keine diesen Tugenden entgegengesetzte Laster an sich hat. Alle oberwähnten Laster sind von so einer Art, daß sie nur erst durch unsre freyen Handlungen angenommen werden. Von Natur also ist Niemand lasterhaft; er wird es immer erst

durch

durch eine hinzugekommene That. Woraus denn folgt, daß einem jeden Menschen auch das Recht angebohren ist, für gerecht im ausgedehntesten Verstande gehalten zn werden, so lange, als sichs durch tadelhafte Handlungen nicht zeigt, daß er das Gegentheil ist.

Fünftes Kapitel.

Von der verschiedenen Sittlichkeit der Handlungen, ihrer Zurechnung und dem Gewissen.

170. Die menschlichen Handlungen sind nicht allein von Seite des Subjekts, worunter sie vorgehen, unterschieden. Sie lassen sich auch durch das Maaß von sittlicher Güte oder Boßheit ausnehmen, das in denselben angetroffen wird.

171. Damit freye Handlungen rechtmässige gennent werden können, haben wir gesagt (82.) müssen dieselben mit dem Gesetze übereinstimmen. Ihre Nichtübereinstimmung haben wir Sünde genennt. Nun aber ist die Kraft des Gesetzes nach dem Maaße der Verbindlichkeit, das Maaß der Verbindlichkeit hingegen nach dem Gewichte und der Kraft des mit der Handlung verknüpften Beweggrundes abzumessen. Es erhellet also, daß

bald

bald höhere, und bald mindere Gesetze von uns, entweder beobachtet oder übertretten werden können, daß folglich Sünden sowohl als rechtmäßige Handlungen zuweilen ungleiche Maaßen unter sich annehmen müssen.

172. Aber, weder ist es möglich die sittliche Güte oder Boßheit der Handlungen anderst, als in der Beziehung zu verstehen, die sie auf die Freyheit des Handelnden, wie die Wirkung auf den Grund ihrer Entstehung und ihre Ursache haben. Wie nun das Maaß der Ursache das Maaß der Wirkung nothwendig bestimmet, und die Freyheit die aus der Willkür und der Vernunft des Handelnden besteht, nach Umständen vermehrt und vermindert werden kann, so erhellet daraus, daß auch ihre Wirkungen verschieden und mannigfaltig seyn müssen, daß es folglich eine Größe in der Sittlichkeit gebe, welcher eben die, zwischen den freyen Handlungen beobachteten Grade, von Güte sowohl als Boßheit zugeschrieben werden müssen.

173. Wer demnach das Maaß von Sittlichkeit in einer Handlung erforschen will, der hat zuförderst diese Handlung gegen die **Willkür** und die **Vernunft** des Handelnden, gleichsam als gegen ihre Gewichte und Maaßen zu halten, und sie nachher für je besser oder für je schlimmer anzusehen, je nach Maaße als einer 1) mit mehrerer

rer Willkür gehandelt: 2) mehrere Weisen seine Handlung zu bestimmen in seiner Gewalt gehabt: und 3) wichtigere Beweggründe zu handeln oder nicht zu handeln hat einsehen können. Im Gegentheile wird er eine Handlung nach dem Maaße weniger löblich oder weniger schändlich finden, nachdem er die begangene That entweder weniger willkürlich oder weniger zufällig, oder der Vernunft weniger zugänglich, das ist verständlich zu seyn, wird befunden haben.

174. That in der eingeschränkteren Bedeutung heißt: jede freye besondere Handlung, oder besondere Unterlassung. Besonder werden diejenigen genennt, die sich von anderen ähnlichen durch die Person, das Ort, die Zeit, und die übrigen Umstände ausnehmen. Die freye wirksame Ursache einer That, nennen wir Urheber: und Zurechnen, erklären, daß einer der Urheber einer That sey. Zurechnung also, heißt das Urtheil, wodurch einer für den Urheber oder die freye wirksame Ursache einer Handlung oder einer Unterlassung angegeben wird.

175. Da es keine sittliche Handlung oder That geben kann, zu welcher nicht irgend welche sittliche Folgen, Belohnungen nämlich oder Strafen, überhaupt Verdienste gehörten, so erhellet daraus, daß derjenige, der für den Urhe-

ber einer That erklärt wird, auch zugleich für die freye Ursache ihrer sittlichen Folgen, dessen was die That verdient, *) erklärt werden müsse. Daher geben diejenigen den deutlichsten Begriff von der Zurechnung an, welche sagen: sie sey das **Urtheil, wodurch irgend eine That, und zugleich ihre Folgen oder Verdienste jemanden freyer Willkür zugeschrieben werden.**

176. Wer einmal die Betrachtung angestellt hat, daß immer nur aus der Verbindung der Beweggründe mit den Handlungen die Verbindlichkeiten und Gesetze entstehen, der wird es ohne sonderliche Mühe begreifen, daß derjenige, der die Zurechnung macht, immer erst die That untersuchen und sie einem zuschreiben, dann seine Aufmerksamkeit auf die Folgen dieser That, auf die Verbindlichkeit nämlich und das Gesetz, verwenden, zuletzt endlich das Urtheil, wodurch der Urheber der That der im Gesetze enthaltenen Sanktion unterworfen wird, aussprechen müsse. Daher kömmt es eben, daß einige die Zurechnung in der Anwendung des Gesetzes auf die That, andere hingegen sie in dem folgernden Urtheile, das ist: dem Vernunftschluße von der Sit-

*) Freyherr v. Mart. nimmt hier das Wort verdienen, Verdienst, (meritum) mit den lateinischen Schriftstellern, in einem anderen Verstande, als oben §. 143.

Sittlichkeit der besonderen Handlung bestehen lassen.

177. In jeder Zurechnung nehmen sich zweyerley Verrichtungen aus. Die eine da dem Urheber die That zugerechnet wird, nennen wir die Zurechnung **der That**: die andere, da der That ihr Verdienst angewiesen wird, die Zurechnung **des Rechts**. In gewissem Verstande ist es also wahr, daß jede Zurechnung unter drey Personen vorgeht, die sich allemal, wenigsten im Gedanken, voneinander unterscheiden lassen. Die eine, hat die Zurechnung der That, die andere, die Zurechnung des Rechts zu verrichten; der dritten wird Recht und That zugerechnet. Gleichwie aber niemanden ein Recht ohne eine That zugerechnet werden kann, so erhellet daraus, daß die Zurechnung der That, und die Zurechnung des Rechts, keineswegs für zwo Arten von Zurechnung angesehen werden müssen, sondern für Theile, die zu einer ganzen und vollständigen Zurechnung nothwendig erfordert werden.

178. Jede Zurechnung gründet sich demnach auf einen Vernunftschluß. Nur ist dabey anzumerken, daß der Vernunftschluß oft wahr und auch oft falsch, folglich auch die Zurechnung eine **wahre** und richtige, oder eine **falsche** und irrige seyn könne. Dann ist die Zurechnung eine

wahre

wahre und richtige, wann weder in dem Begriffe von der That, noch in dem Begriffe vom Gesetze, noch in der Verbindung dieser beyden ein Widerspruch unterläuft. Sie ist hingegen irrig und falsch, so oft entweder in der That, oder in dem Gesetze, oder in der Anwendung des Gesetzes auf die That irgend ein Verstoß begangen wird.

179. So wie endlich die Kenntniß der That und des Rechts aus dem zureichenden Grunde hergeleitet werden, so ist auch die Zurechnung, nun gleich eine **gewisse** und unzweifelhafte, und gleich wieder eine **ungewisse** Zurechnung. Geschieht es nun, daß diese letztere sich der Wahrheit vielmehr nähert, als sie sich davon entfernt, so heißt sie eine wahrscheinliche und **erweisliche** Zurechnung. Scheint sie hingegen vielmehr zur Falschheit, als zur Wahrheit, sich zu neigen, wenn sie gleich nicht vollkommen zur ersteren hinabgezohen und unter die offenbaren Irrthümer gezählet werden kann, so wird sie **unerweislich** und unwahrscheinlich genennt. Aus allem diesen folgt, erstlich: daß je mehrere oder je wenigere Anzeichen von Wahrheit angetroffen werden, desto **erweislicher** oder desto **unerweislicher** auch die Zurechnung ausfallen müsse. Zweytens: daß diese letztere solange zweifelhaft und unentschieden bleiben müsse, solange die Ursachen, jemanden für den Urheber seiner That und ihrer Folgen anzugeben, oder ihn davon frey-

zusprechen, von beyden Seiten gleichwiegend befunden werden.

180. Und nun ist leicht, den Gegenstand der Zurechnung sowohl, als das Subjekt, das derselben fähig ist, und den Grund, worauf sie beruhet, zu bestimmen. Und zwar fürs erste, kann die Zurechnung allein bey denjenigen Platz finden, welche mit der zur Handlung erforderlichen Freyheit versehen sind. Zweytens, kann sie nur auf diejenigen Handlungen, aber auch auf alle die Handlungen sich beziehen, welche einige Sittlichkeit an sich haben. Endlich, hanget sie immer von irgend einer Verbindlichkeit und einem Gesetze ab, in welchem die Handlung, die zugerechnet werden soll, auf eine oder die andere Art begriffen werde. Die physische Zurechnung, von welcher einige Gelehrten wähnen, enthält daher, so gar dem angenommenen Redegebrauch nach, einen leeren und widersprechenden Begriff.

181. Was wir bisher von der Handlung, die dem Urheber zugerechnet werden soll, überhaupt gesagt haben, läßt sich auf jede freye und wirksame Ursache, folglich auf jede Gattung von Urheber ohne Unterscheid anwenden. Der Urheber giebt es aber hauptsächlich zwo Gattungen. Einige sind, die durch ihre eigne Kraft allein handeln: das sind einzige, alleinige Ursachen — Andere, die dem Handelnden ihre Kräften anschmiegen:

gen: das sind beyfellige, Hilfsursachen. Von diesen letzteren wirken eben nicht alle, zu aller Zeit, mit gleicher Wirksamkeit. Ihre Gestalten sind folglich abermal verschieden, wie wir sogleich sehen werden. Einige wirken mit ganz gleicher Kraft; das sind gleiche Ursachen — Andere thun das nicht; das sind ungleiche. Einige tragen zur That selbst mehr bey: das sind **Hauptursachen** — Andere wieder weniger: **Nebenursachen**. Einige gehen also vor den Handlungen her, daß keine andere Ursache dazwischen kömmt: wir nennen sie die **nächsten** — Andere sind gleichsam den ersteren untergeordnet, und diese heißen die **entfernten**. **Unmittelbare** Ursachen sind diejenigen, welche für sich selbst ihre Wirkungen hervorbringen **Mittelbare**, die erst eine Wirkung, und durch diese Wirkung wieder eine andere erzeugen u. s. w.

182. Zu den mittelbaren oder insbesondre sogenannten sittlichen Ursachen gehören ferner diejenigen, von derer Freyheit es einigermaßen abhieng, daß eine Handlung von einem anderen verübet, oder nicht verübet ward, eine Abhängigkeit, die sich auf vier verschiedene Weisen äußern kann. Einmal: wenn einer dem anderen den **Begriff** von der Handlung durch Reden, Beyspiele oder Eingebung verschaft. Zum anderen: wenn er seinen **Willen** durch Macht, Bitten, Drohungen oder Schmeicheleyen zur Handlung bewegt, reitzt,

antreibt, oder ermahnt; welches eben auch von demjenigen gilt, welcher den, der schon handeln will, darinne bestärkt, indem er erklärt, daß dieser auch sein Wille sey. Drittens: wenn er Zeit, Ort, und Weise, oder sonst taugliche Hilfsmittel, eine Handlung zu unternehmen, oder zu verheelen, dem anderen angiebt. Zuletzt endlich, wenn er dem, der eben mit einer Handlung umgeht, weder durch Worte, noch durch Werke, Hinderniße in Weg legt. Es ist einleuchtend, daß ein jeglicher, der so was thut, in die Handlung des anderen mit einfließt, und sich derselben theilhaftig und mitgenossen macht,

183. Da der Gegenstand, oder der Stoff, womit die Zurechnung sich zu thun schafft, allein die sittlichen d. i. freyen Handlungen sind, freye Handlungen aber nur diejenigen genennt werden können, die mit Selbstthätigkeit, Zufälligkeit und Vernunft begangen werden, so erhellet daraus, daß die Veränderungen, die ohne Hinzukunft dieser drey zur Freyheit nothwendigen Stücke begangen werden, jede Zurechnung ausschließen; daß folglich aus Mangel der Selbstthätigkeit uns 1) die alleinig von anderen begangenen Thaten, 2) die bloßen Duldungen, 3) diejenigen Handlungen, die bloß erzwungene sind, 4) endlich Zufälle (Fälle nämlich, die unversehens, oder durch eine unver-

meidliche Kette von Ursachen herbeygeführet werden,) weder zum Lohne, noch zur Strafe, zugerechnet werden können.

184. Weil ferner diejenigen Handlungen, die entweder schlechterdings nothwendige, oder schlechterdings unmögliche sind, alle Zufälligkeit von ferne ausschließen, so erscheinet offenbar, daß niemand für den Urheber desjenigen erklärt werden kann, was in demselben aus innerlicher Nothwendigkeit vorgeht; weder auch dessen, was er zu thun unterläßt, wenn er entweder keine Gelegenheit zu handeln finden kann, oder durch seine natürliche Schwachheit auf eine ihm selbst unüberwindliche Art daran verhindert wird. Es versteht sich übrigens ohne weiterem, daß, wo einer seine Kräfte frey und eigenthätig schwächt, folglich das Vermögen zu handeln sich selbst benommen hätte, dergleichen Unterlassungen seiner Freyheit zugemuthet und folglich zugerechnet werden müßten.

185. Endlich wird die Zurechnung aus Mangel der Einsicht 1) von allen denjenigen Handlungen ausgeschloßen, die einer in dem unvollkommenen sittlichen Zustande, z. B. in der Raserey, in der Kindheit, oder in der Blödigkeit begeht. 2) Von allen denjenigen Begehungen, welche entweder aus einer unüberwindlichen Unwissenheit des Rechts oder der That, oder sonst 3) aus einer unvorsetzlichen Trunkenheit, im Traume, mit völliger

Wegsetzung der Vernunft begangen werden. Wäre aber der Fall, daß einer entweder die Wahrheit deutlicher erkennen, oder von dem schädlichen Getränke sich enthalten, oder die im Schlafe vorgekommenen Bilder mitsammen nicht zu verbinden, die freye Willkür behalten hätte, da wäre schon eine sittliche Ursache der Handlung vorhanden, welcher folglich die sittlichen Wirkungen ohne Zweifel zugerechnet werden müßten.

186. Bisher haben wir den Gegenstand der Zurechnung betrachtet. Laßt uns nunmehr sehen, welches ihr Maaß sey. Die Ursache und der Grund, wegen welchen Thaten zugerechnet werden können, ist ihre Sittlichkeit, welche Sittlichkeit in der Abhängigkeit der Handlung von der Freyheit bestehet. Wenn es nun wahr ist, daß das Maaß der Wirkung durch das Maaß der Ursache bestimmt werden muß, so folget, daß das Maaß der Zurechnung in der Größe und dem Grade der Sittlichkeit, folglich auch der Freyheit, enthalten wird: daß also einer um so viel mehr oder um so viel weniger für den Urheber einer Handlung anzusehen, und der angehängten Belohnung oder Strafe würdig zu halten sey, je mit einer ausgedehnteren, oder beschränkteren Willkür und Vernunft demselben zu handeln freygestanden hat.

187. Wir haben es bereits gesagt: die Willkür pfleget immer durch eine innere wirksame Kraft sich zu äußern, (40) welche nach dem Maaße größer seyn muß, je mehrere Hilfsmittel, eine Handlung zu begehen, aufgesucht, oder je mehrere derselben entgegengesetzten Hindernisse weggeräumet werden müssen. Es folget also daraus, daß leichte Handlungen, solche, zu denen immer bequeme und schickliche Gelegenheiten sich anbieten, minder zugerechnet werden können, als mühsame, solche nämlich, die nicht eher, als nach wohl erforschter und ersehener Gelegenheit, sich verüben lassen. Da übrigens auch äußere Begebenheiten und Umstände, die uns oft zu Handlungen oder Unterlassungen verleiten, Theile der Gelegenheit ausmachen, so folget daraus, daß eine That, oder die Unterlassung derselben, nach dem Maaße weniger zugerechnet werden muß, je mehrere dergleichen äußere anspornenden Ursachen hierbey vorhanden waren, so wie im Gegentheile dieselbe um so viel größer anwachsen muß, je der Beweggründe mehr, oder zum wenigsten stärkere zugegen waren, die den Urheber hätten bewegen sollen, lieber das Gegentheil von dem zu thun, was er gethan hat.

188. Aus eben diesem Grunde entlehnen wir auch die Ursache, warum freywillige Handlungen, Handlungen, die aus bloßem guten Gefallen,

außer allem Zusammenstoß, unternommen werden, mehr zugerechnet werden, als unwillige, nach ihrer Art erzwungene Handlungen, als solche, die entweder aus Gram, oder im Falle des Zusammenstosses begangen werden; imgleichen, warum derjenige, der ungerecht handelt, einer größeren Zurechnung ausgesetzt ist, als der andere, der unbillig handelt. Denn, außerdem daß es leichter ist, anderen nicht zu schaden, als ihnen zu nützen, so erhält auch der Verletzte ein Zwangsrecht gegen den Verletzer, der folglich größere Hindernisse zu überstehen hat, als der andere, von welchem die unvollkommenen Pflichten in keinen Wegen mit Gewalt erzwungen werden können.

189. Der Unterscheid zwischen der entfernten und der nächsten Ursache, den wir oben darinne haben bestehen lassen, daß die erstere sich selbst zur Handlung bestimmet, die letztere hingegen von jener dazu bestimmet wird, macht, daß auch die Handlung der einen, der entfernten nämlich, strenger angesehen werden muß, als die Handlung der anderen: daß folglich auch die Hauptursache allemal einer größeren Zurechnung unterliegt, als die untergeordnete; der, welcher etwas zu thun befiehlt, oder, da er darum ersucht wird, seine Einwilligung dazu giebt, daß es geschehe, mehr, als diejenigen, die nichts weiter thun, als stillschweigen

gen und vollziehen, was der andere gewollt und befohlen hat.

190. Das Maaß der Zurechnung nach dem Grade von Selbstthätigkeit und Zufälligkeit, das ist, von Willkür zu erkennen, haben wir bisher gelehrt. Nun wollen wir sehen, wie die Verdienste der Handlung ihr nach dem Maaße und der Kraft der Vernunft des Handelnden zugewogen werden. Die Vernunft hanget, wie wir wissen, von dem dreyfachen Vermögen ab: der Aufmerksamkeit, der Ueberlegung, und dem Verstande. Ihre Kraft kömmt nach der Anzahl, der Deutlichkeit, und der Leichtigkeit ihrer entwickelten Begriffe in die Schätzung. Je mehr also einer seine Gedanken an eine That gehäftet, je mehrere Theile derselben er eingesehen, und je deutlicher er ihr ganzes Wesen erforscht, die stärkeren oder häufigeren Beweggründe zu handeln, oder nicht zu handeln, aus dem Begriffe selbst der Handlung ermessen, und sich vorgestellt haben wird, desto grösserer Lohn, oder desto größere Strafe wird ihm folglich gebühren. Denn, wie nach Maaß der Beweggründe die natürliche Verbindlichkeit wächst, so wächst auch nach Maaß der Verbindlichkeit die Sittlichkeit der Handlung, und endlich ihre Zurechnung.

191. Wo in dem Verstande oder in dem Willen Fehler unterlaufen, welche zu vermeiden in unserm Vermögen stand, da werden sie **Vergehen, Verschulden** im weitesten Umfange genennet. Insonderheit aber wird diejenige Art von Vergehen, die in dem Verstande unterlaufen, deren folglich der Handelnde, indem er handelt, sich nicht bewußt ist, in der engeren Bedeutung **Verschulden**, die andere Art hingegen, da nämlich die Vergehen im Willen gelegen und den Handelnden bekannt sind, **Argheit** genennt. Schuldhandlungen also, welche von Irrthum oder Unwissenheit (man verstehet: da beyde auch vermieden werden konnten) herrühren, können dem Handelnden nimmermehr mit der Strenge zugerechnet werden, mit welcher arge Handlungen, deren Urheber das Gesetz mit Wissen und Willen überschreiten, angesehen zu werden verdienen.

192. Derjenige, der es bey sich selbst überdenkt, ob er handeln, ob er nicht handeln, und wie er eines oder das andere soll, der **berathschlägt** sich: Er **beschließt**, sobald er nach vollendter Berathschlagung sich für diese That, für jene Unterlassung erklärt. Diejenige Verrichtung des Willens, durch welche die Ausübung des Entschlusses bestimmt wird, heißt **Vorsatz**. Die **Absicht** — das Wollen des Endzweckes, möcht ich

gen — ist mit dem Entschlusse, wie mit dem Vorsatze, verbunden. Es ist folglich offenbar, daß eine überdachte Handlung mehr zugerechnet werden müsse, als eine unüberdachte; und unter den ersteren diejenige am allermeisten, zu welcher der freyste Entschluß, der freyste Vorsatz, und die freyste Absicht hinzugekommen sind.

193. Der Absichten giebt es mancherley Arten. Gleich beruhet die Absicht des Handelnden in dem Endzwecke selbst, um des willen er schon allein, in Abwesenheit jedes anderen Endzweckes, handeln würde: und diese nennen wir die **Hauptabsicht**. Gleich beruhet sie wieder in anderen, außer dem Endzwecke gelegenen Dingen: und dann heißt sie die **Nebenabsicht**. **Gerade**, unmittelbare Absicht bedeutet soviel, als das, was der Handelnde abgesehen hat, daß aus seiner Handlung folgen werde; **Mittelbare**, uneigentliche Absicht, das, was der Handelnde eben nicht geradezu gewollt hat, ungeachtet es aus seiner Handlung eben sowohl, als das, was er wirklich gewollt, folgen konnte. Von der Absicht, die einer unerlaubten That zuvorgeht, leiten wir endlich die **vorsätzliche Argheit**, und von der anderen, die erst hinzukömmt, wenn die That bereits verübet worden, die von dem Handelnden folgends gebilliget wird, die **nachkommende Argheit** her. Aus allem diesem folgt, daß die gerade unmittelbare

Hauptabsicht, und die vorsätzliche Argheit, eine um soviel höhere Schätzung vor den übrigen entgegengesetzten Arten annehmen, um wie viel sie an dem Maaße von Zufälligkeit und Verständigkeit, womit sie erweckt worden, den übrigen vorgehen.

194. Wir nennen **Fleiß**, den geschickten Gebrauch, den wir von unseren Fähigkeiten und Hilfsmitteln machen, um durch sie ein gewisses vorgesetztes Gutes zu erreichen. Dem Fleiße werden **Nachläßigkeit** — die Unterlassung des gebührenden Fleißes, und **Mißbrauch** — der gesetzwidrige Gebrauch unsrer Fähigkeiten und Hilfsmittel entgegengesetzt. So wie sich nun unendlich mancherley Hilfsmittel, die zu einem Endzwecke führen, begreifen lassen, so lassen sich gleichfalls unzählige Stuffen von Fleiß und Nachläßigkeit, folglich denn von Zurechnung, begreifen, welcher diese beyden Weisen unterliegen. Uebrigens wissen wir, daß die Nachläßigkeit oft im Verstande, und oft im Willen, gelegen ist, folglich bald in fehligen und bald wieder in argen Handlungen sich äußert, und daher auch mehr oder weniger strafbar angesehen werden müssen.

195. So wie ein Kind, ein Blödsinniger, ein Rasender, des Gebrauchs seiner Vernunft beraubt, und folglich von aller Zurechnung befreyt ist, so sieht man auch, daß in noch unreifem Alter, oder nach einer empfangenen gröberen Erzie-

hung,

hung, der Verstand immer dunkel, bey zu vieler Kälte des Geblüts hingegen, oder bey stürmenden Affekten, die Ueberlegungskraft immer schwach und schwankend befunden wird. Wenn demnach Handlungen, die in so einem Zustande begangen worden, gleich nicht ohne alle Sittlichkeit gedacht werden können, so ist sie gleichwohl bey weitem nicht so groß, als sie es nothwendig bey denjenigen seyn würde, bey welchen keines von obigen Hindernißen im Wege gestanden hätte. Derjenige würde demnach ein falsches Urtheil fällen, welcher dergleichen im physischen Betrachte gleiche Handlungen, ungeachtet ihres sittlichen Abstandes, nach einem und ebendemselben Maaßstabe abmessen wollte.

196. Eine Handlung, die in mehrere andere zertheilt werden kann, wird eine zusammengesetzte Handlung, widrigenfalls eine einfache genennt. Jede freye zusammengesetzte Handlung besteht demnach aus mehreren freyen, einfachen Handlungen, deren jegliche von der Willkür und nach der Vernunft abhanget, also zwar, daß, wenn alle diese freyen Handlungen in eine einzige gleichsam zusammengefügt würden, ihr Maaß nothwendig in gleichem Verhältniße mitanwachsen müßte. Gleichwie aber das Maaß der Sittlichkeit und der Zurechnung immer nach der Größe der Freyheit abgenommen wird, so erhellet daraus, daß eine

zu-

zusammengesetzte Handlung schon darum allein, weil sie eine zusammengesetzte ist, mehr Lob oder mehr Tadel verdient, als eine andere einfache; aus mehreren zusammengesetzten aber diejenige am allermeisten, zu welcher die größte Anzahl von einfachen zusammengeflossen ist.

197. Durch den sittlichen Gerichtsstand (forum) versteht man die Macht, Handlungen zuzurechnen. Diese Macht wohnet bald bey Gott allein, und heißt dann der göttliche Gerichtsstand, und bald auch bey den Menschen, der menschliche. Jenen nennen einige auch den inneren Gerichtsstand (forum poli), diesen den äußeren (forum soli oder fori.) Der göttlichen Weisheit ist es allein eigen, alle unsre Handlungen und sogar unsre geheimsten Gedanken zu ergründen, und zu ermessen. Dahingegen das menschliche Urtheil öfters täuscht, und in die heimlichen Winkel des Gemüthes beynahe nie eindringet. Woraus also folgt, daß in dem göttlichen Gerichtsstande hundert und hundert besondere Handlungen zugerechnet werden, die alles menschliche Kenntniß und folglich alle Schätzung von ferne ausschließen.

198. Oft wird der innere Gerichtsstand unter dem Namen Gerichtsstand des Gewissens, oder Gerichtsstand der Vernunft verstanden, von dessen Kraft also es nicht ganz überflüßig seyn wird,

hier etwas weitläuftiger zu erwähnen. Es wird nämlich durch das Wort sittliches Gewissen sowohl das Vermögen, das ein jeder hat, von der Güte oder Boßheit seiner Handlungen zu urtheilen, als auch insbesondere der Vernunftschluß verstanden, worinne dieses Urtheil begriffen wird. In wie ferne nun die Kraft, den Zusammenhang der Dinge einzusehen, uns von Gott verliehen, und daher die Stimme der Vernunft für die Stimme Gottes gehalten wird, insoferne läßt sich der innere Gerichtsstand der Vernunft, oder des Gewissens nennen. Hiedurch wird folglich die gottlose Meynung derjenigen widerlegt, welche wähnen, Gewissen sey ein leerer, bloß durch ein pöbelhaft Vorurtheil eingeführter Begriff.

199. Des Gewissens giebt es so mancherley Arten, als es Arten von Urtheil und von Handlungen giebt. Der Schluß, der über Handlungen angestellt wird, die erst zu unternehmen sind, heißt das **vorhergehende** Gewissen. Das **nachherkommende** Gewissen ist das Urtheil, das auf die schon vollbrachten Handlungen folgt. Von dem ersteren giebt es wieder zwo verschiedene Arten. Eine, da von der Güte oder Boßheit einer Handlung lediglich geurtheilet wird, heißt das **theoretische**, betrachtende Gewissen. Die andere, da zugleich der Ausspruch geschieht, ob eine Handlung begangen oder unterlassen werden soll, nennen wir

das

das praktische oder gebietende Gewissen. Aus Handlungen, die mit dem Gesetze übereinstimmend sind, entspringt endlich ein nachkommend gutes oder ruhiges Gewissen, so wie aus den entgegengesetzten ein böses und nagendes Gewissen entsteht.

200. Alles, was oben von dem Urtheile ist gesagt worden, welches bey Zurechnung der Handlungen hinzukömmt, das läßt sich ebensowohl auch auf das Gewissen anwenden, nnd von demselben behaupten. Denn auch der Begriff des Gesetzes, oder der eigenen That, kann bald ein wahrer, oder falscher, und bald wieder ein unzweifelhafter oder bloß muthmaßlicher Begriff seyn, also zwar, daß auch dieser letztere gleich mehr der Wahrheit, und gleich wieder der Falschheit mehr sich zu nähern scheint. Hieraus nimmt man ab: daß eben nicht alle Theile des Gewissens der Zurechnung uuterliegen, sondern allein diejenigen, welche die schon unternommenen Handlungen angehen. Denn, so lange ein Mensch die erst zu unternehmende Handlung erforscht, rechnet sich derselbe noch nichts zu. Das geschieht immer erst dann, wann er die schon begangene That, und deren Folgen, seiner freyen Willkür zumißt.

201. Das rechte Gewissen vergleichet die Handlungen mit dem wahren Gesetze, und spricht also das, was der Gesetzgeber selbst spricht. Es

ist

ist daher nicht zu zweifeln, daß wir seinem Antriebe folgen müssen. Wie aber, wenn das Urtheil von der Handlung falsch ist? wie groß wird dann seine Kraft zur Verbindlichkeit seyn? — Ohne Zweifel gestehet jedermann, daß niemand das unterlassen müsse, was er fälschlich glaubt, befohlen zu seyn, so, wie er nicht minder fehlen würde, wenn er das, was er fälschlich für verbotten hält, begieng. Denn obgleich es unmöglich ist, daß irgend eine That einem Gesetze, das nicht ist, widerspreche, so sündiget gleichwohl einer schon darum, weil er den Willen zu sündigen bey sich nährt, und soviel an ihm liegt, vor Uebertrettung des Gesetzes keinen Scheu trägt.

202. Aber darüber sind die Meynungen der Gelehrten nicht allerdings einig: wie es mit einem Gewissen beschaffen sey, das in der Muthmaßung stehet, das, was in der Sache selbst unrecht ist, sey befohlen, das hingegen, was in der That befohlen ist, sey verbotten. Denn entweder gehorcht einer dem täuschenden Gewissen, und übertritt ein Gesetz, das uns ein Gutes befiehlt, und ein Uebel wehrt; oder, er handelt wider sein Gewissen, und sündigt zum andernmal, weil er den Sinn und das Bestreben verräth einem Gesetze zuwider zu handeln. Hieraus leiten sie denn die Folgen ab, daß so einem Menschen stäts die Nothwendigkeit aufgelegt zu seyn scheine, auf die eine oder die andere

Art zu sündigen; welches falsch ist. Denn, entweder stehet diesem Menschen ein unvermeidlicher Irrthum im Wege, und er ist unschuldig. Oder sein Irrthum war von denen, die er hätte vermeiden können, und dann lag es an seiner Willkür, den Irrthum abzulegen, und sich von der bloß hypothetischen Nothwendigkeit zu sündigen eigenthätig zu befreyen.

203. Der sich in die Gefahr giebt, zu sündigen, handelt schon wider das Gesetz, und verbricht. Der also zweifelt, ob eine Handlung befohlen oder erlaubt sey, ist schuldig, der Gefahr dadurch zu entgehen, daß er die Handlung begeht, so wie der, welcher an einer Handlung zweifelt, ob sie verbotten oder erlaubt sey, sie aus eben der Ursache unterlassen muß. Denn, thut er das, wovon er ungewiß ist, ob es nicht verbotten sey, oder unterläßt er das, wozu er vielleicht verbunden seyn dörfte, so erhellet schon daraus, daß er die Ueberschreittung des Gesetzes nicht ganz vermeiden, sondern vielmehr seinen Kützel der Tugend habe vorziehen wollen. Aeußert sich aber ein Zweifel über eine Handlung, ob sie nämlich gebotten oder untersagt sey, so muß aus eben derselben Ursache der Entschluß zu handeln solange verschoben bleiben, bis durch angewendte Mühe der Zweifel gehoben, und diejenige Seite ergriffen worden, welche der Vernunft beykommender und

folg-

folglich verläßlicher zu seyn das Ansehen wird erhalten haben.

204. Hieraus folgt aber nicht, daß eben allemal nach unfehlbaren und untrüglichen Urtheilen zu verfahren sey. Es ist genug, da keine andere Gewißheit erlangt werden kann, daß man denjenigen Theil ergreife, welcher wahrscheinlich und erweislich ist, auf daß man nicht in die Nothwendigkeit gesetzt werde, öfter gar nicht zu handeln, darum, weil alle angewendten Bemühungen, zur Gewißheit zu gelangen, vergebens waren. Aber, wird mir eingeworfen, die Sache bleibt mit alledem noch ungewiß, so lange die Wahrheit nicht dargethan worden; folglich ist es besser, die Handlung zu verschieben, als Gefahr zu laufen, unrecht zu handeln. Das scheint. Gleichwohl ist der Unterscheid zwischen dem Zweifel und der Wahrscheinlichkeit zu groß, als daß es möglich wäre, ihn in der Länge zu verkennen. Im Zweifel hält das Gewissen die Gründe von beyden Seiten für gleich, und wird in einem Nu bald hin und herwärts getrieben, so, daß es zuletzt selbst nicht weiß, wo es hinaus soll. Im anderen Falle hingegen erklärt sich das Gewissen schon für die eine oder andere Seite, die, indem ihms scheint, daß — alles genau betrachtet — das eine dennoch eher, als das andere zu wählen sey. Wer also mit all dem Fleiße, dessen er fähig war, nach der Wahrheit ge-

strebt hat, der hat nicht zu besorgen, für den Urheber seines eignen unvermeidlichen Irrthums angesehen zu werden, wenn ihms gleich an dem zur Richtigkeit seiner Handlung erforderlichen gewissen Kenntniße gefehlt hat.

205. Aeusserte sich hingegen der Fall, daß der Wahrscheinlichkeiten **Mehr** und **Weniger** mitsammen stritten, und dieselbe Handlung gleich aus wichtigen Beweggründen erlaubt, und gleich wieder aus noch wichtigeren unerlaubt zu seyn befunden würde, dann wär es ohne Zweifel widersinnig, dem minder wahrscheinlichen Urtheile vor dem wahrscheinlicheren nachhängen und den Vorzug im Handeln einräumen zu wollen. Denn ausserdem, daß wir stäts schuldig sind auf dem Wege, zur Wahrheit fortzuschreiten, und es dem Endzwecke des Verstandes zuwiderläuft, in dem Erkenntnisse vorsätzlich zurückzuweichen, so ist es auch sonst unmöglich, daß in so einem Zustande der Zweifel von der Unzuläſſigkeit der Handlung jemal beyseitiget werde. So ein Mensch würde also unfehlbar sündigen, weil er nicht allein das, woran er zweifelt, ob es recht sey, begehen, sondern auch bey besserm Wissen und Fühlen den schlimmeren Theil erwählen und folglich seinem Gewissen gleichsam selbst Widerstand leisten würde.

206. Es ist überdem bekannt, daß, wie unserm Willen das Gute, also unserm Verstande das

Wah-

Wahre, zum Ziele gesetzt ist. So wie also das Mindergute, da es mit einem grösseren Guten in Zusammenstoß geräth, vergleichnißweise zum Uebel wird, so hört ebenfalls das Minderwahrscheinliche, da es mit dem Wahrscheinlicheren verglichen wird, sogar auf, wahrscheinlich zu seyn. Denn wer wird mir behaupten dürfen, daß dasjenige noch wahrscheinlich sey, was von der Wahrheit weiter zurückweicht, als es sich derselben nähert? Und wer wird den Mangel seines Kenntnisses durch den Vorwand der natürlichen Gebrechlichkeit zu entschuldigen das Herz haben, der dem helleren Lichte, das vor ihm hergieng, zur Seite wich, um sich von dem dunkleren leiten zu lassen. Eine Waage, die durch leichtere Gewichte herabgezohen, schwerere Aufthaten in die Höhe schleudert, ist verfälscht, oder wenigstens verdorben. Ein Gewissen, das im Streite nicht durch die stärkeren, sondern durch die schwächeren Beweggründe angetrieben wird, wird das wohl ein ächt Gewissen seyn?

207. Gleichwohl fehlt es auch anderen Meynungen nicht an Gründen. Laßt uns sehen, wie viel Trauen wir ihnen beymessen dürfen. Erstlich sagen sie, sey es erlaubt, einer Meynung, so lange sie nicht für falsch erkennt worden, zu folgen; daraus, daß die entgegensetzte Meynung erweislicher schien, folge aber noch nicht, daß das Urtheil falsch sey. Sogar bestehe 2) die sittliche Freyheit

so lange, als sie durch Gesetze nicht beschränkt sey; 3) Gesetze aber würden nicht begriffen ohne zureichende Kundmachung, welche hier ganz fehlte, da von ihrem Daseyn aus triftigen, das ist, erweislichen Gründen gezweifelt würde. Sie setzen 4) hinzu: im Zweifel sey beständig das gelindere vorzuziehen: es vertrüge sich auch nicht wohl, daß 5) dem Gewissen die schwere Last aufgelegt werde, stäts den stärkeren Gründen nachzuforschen, sie zu wägen, und dann erst 6) für den sicheren Theil sich zu erklären.

208. Hierwider haben wir mancherley zu erinnern. Erstlich ists zwar nicht zu läugnen, daß eine minder wahrscheinliche Meynung, für sich selbst, eben nicht gewiß falsch genennt werden könne. Wenn sie aber mit einer wahrscheinlicheren verglichen wird, rückt sie gleichsam der Falschheit näher, und kann in diesem Zustande ohne Gefahr zu sündigen nicht mehr gutgeheissen werden. Weder wird 2) der sittlichen Freyheit durch unsern Satz etwas entzohen, als welche bloß von Handlungen von gleicher Güte zu verstehen ist, in keinen Wegen aber dahin sich erstrecken kann, jede Richtschnur sittlicher Handlungen zu verdrängen. 3) Den Menschen möcht ich kennen, der das Herz hätte, zu sagen, ihm sey das Gesetz nicht kundgemacht worden, indem er zugleich gestünde, daß sein Daseyn vielmehr behauptet, als in Zweifel gezohen werden

den müsse. Ist es nicht erlaubt, im Zweifel, da wo von beyden Seiten gleiche Gründe vorwalten, eine Handlung, als eine erlaubte, zu unternehmen; wie wird erst das zu thun erlaubt seyn, was wahrscheinlicher für verboten, als für erlaubt gehalten wird?

209. Ungeachtet wir übrigens 4) gerne gestehen: daß im Zweifel das Gelindere immer vorzuziehen sey, so sind wir deswegen doch nicht gewillet, den Satz zuzulassen, daß es erlaubt sey, ein zweifelhaft Gesetz ausser alle Acht zu setzen, oder für ganz nichts zu halten. Der angeführte Rechtsspruch ist nur dahin anwendbar, wo man zweifelhafte Gesetze für gewisse ansehen, und hieraus jemanden bestrafen, oder ein Geschäft entkräften wollte. Durch denselben wird also, wie man sieht, vielmehr der Ungebundenheit im Handeln gewehrt, als daß die Bande der Gesetze durch ihn aufgelaßen werden sollten. Däucht aber jemanden 5) die Pflicht, das Gesetz nach Möglichkeit zu erforschen, zu mühsam, welche Unwissenheit wird je zu dichte seyn, um diese Entschuldigung, nicht eben, sowohl, und mit gleichen Fuge zuzulassen. Uebrigens, da 6) ein Urtheil nimmermehr das Wahrscheinlichere seyn kann, es sey denn zugleich vor der Gefahr der Falschheit das sichere, so ist offenbar, daß die Gewissen ewigen, und dazu eitlen Skrupeln ausgesetzt seyn würden, wenn einer da=

rum eine minder wahrscheinliche Meynung annehmen müßte, weil er fühlte, daß sie vor der Gefahr, nicht recht zu handeln, mehr, als eine andere, sicherte.

210. Und nun bleibt uns nur noch übrig, zu erklären, was wir durch ein schlafend Gewissen verstehen, was durch ein aufgewachtes. So wie nämlich im Schlafe alle Vernunftschlüße aufhören, so heißt es imgleichen vom Gewissen, daß es schlummert, wenn Leute, die ganz ihren Affekten fröhnen, und von den Sinnen und der Einbildungskraft beherrscht werden, es ganz nicht ihre Sorge seyn lassen, ob auch eine Handlung rechte oder unrechte sey. Gleichwohl geschieht es zum öfteren, daß sie erwacht, da nämlich die mit den Uebertrettungen nothwendig verbundenen Uebel den Sünder ängstigen, und an ihm nagen, bis endlich das Gewissen, durch die lange Gewohnheit zu sündigen verhärtet, allmählig stumpf und fühllos wird.

Sechs-

Sechstes Kapitel.

Von der Eintheilung des natürlichen Rechts und seinem mannigfaltigen Gebrauche.

211. Wir haben die Lehre von der Zurechnung und dem Gewissen mit einiger Ausführlichkeit behandelt. Laßt uns gegenwärtig sehen, aus was für Theilen das natürliche Recht bestehe, wodurch die Vortreflichkeit desselben, und sein mannigfaltiger Gebrauch, bewiesen werde. Gleich Anfangs haben wir hier anzumerken, daß das Wort Recht eine von den vorigen ganz unterschiedene Bedeutung annehme, da wir nämlich hierunter das System oder den Inbegriff der Verbindlichkeiten und Gesetze verstehen, zugleich die Kunst, das, was recht und gut ist, vernünftigerweise zu erkennen. Und dieses ists, was wir, betrachtet als Wissenschaft, im aktiven Verstande Rechtsgelehrtheit nennen, und folgendermassen erklären: die Uebung, Verbindlichkeiten, Gesetze und Rechte zu erweisen und die vorkommenden Fälle darauf anzuwenden. Ein Theil von dieser Erklärung gehört zur Theorie, und der andere zur Praxis.

212. Man würde weit irren, wenn man diejenige Kenntniß der Gesetze und Verbindlichkeiten, die bloß durch Erfahrung und Uebung erlangt wird,

Rechtsgelehrtheit nennen wollte, wenn gleich schon dasselbe in besonderen Fällen ganz zureichte, vom Verdienste oder Unverdienste zu entscheiden. Dieß Kenntniß, mag wohl die Routine in den Rechten, Jurisperitia genennt werden; aber Rechtsgelehrtheit, dazu gehört Fertigkeit im Erweisen, die in angerühmtem Falle gar nicht angetroffen wird. Wir wissen übrigens, daß es der Natur des Erweises eigen ist, daß er auf gewisse und unzweifelhafte Grundsätze beruhe, wovon die Schlußfolgen in genauer, ununterbrochener Reihe herabgeleitet, und ihre Verbindung, der Grundsätze nämlich mit den Folgen, deutlich eingesehen werde. Hiernach wird es also leicht seyn, den Unterscheid wahrzunehmen, den man unter Rechtserfahrn, Rechtskündig, und Rechtsgelehrt, selbst im Redegebrauch festzusetzen giltige Ursachen gehabt hat.

213. Aus den verschiedenen Sammlungen von Gesetzen sind die verschiedenen Gattungen von Rechtsgelehrtheit entstanden. Denn, so wie nämlich die Verbindlichkeiten und Gesetze erst in göttliche und menschliche, die göttlichen in natürliche und eingesetzte, die menschlichen wieder in andere Gattungen eingetheilt werden, auf eben diese Art wird auch die Rechtsgelehrtheit in eine göttliche und menschliche, die göttliche in eine natürliche

und

und eingesetzte, und die menschliche endlich wieder in so viele neuen Arten untergetheilt, als es verschiedene Sammlungen von menschlichen Gesetzen giebt. Woraus denn zur Genüge abzunehmen ist, warum die Alten die Rechtsgelehrtheit überhaupt also erklärten: **Kenntniß der göttlichen und menschlichen Dinge, die Wissenschaft des Rechts und Unrechts.** L. 10. §. 2. D. de I. & I.

114. Die natürliche Rechtsgelehrtheit, nach ihrem ganzen **Umfange** betrachtet, heißt also die **Fertigkeit**, die **natürlichen Verbindlichkeiten**, **Gesetze und Rechte zu erweisen, und die vorkommenden Fälle darauf anzuwenden.** Sie erstreckt sich also über alle Pflichten, zu welchen wir Gott, uns selbst, und anderen verbunden zu seyn durch die Vernunft allein begreifen mögen. Zwar giebt es Leute, die unsrer Wissenschaft so enge Gränzen setzen wollen, daß sie sogar dafürhalten, nur das widerstrebe eigentlich dem Naturrechte, was gerade zur Verletzung eines anderen gezählet werden kann — Mich däucht: die das behaupten, weichen von den lange angenommenen Begriffen ohne alle zureichende Ursache ab, und scheinen, manchen sogar Mißtrauen und Abneigung gegen eine Wissenschaft einzuflößen, die eines weit rühmlicheren und besseren Schicksals würdig ist.

215. Im Grunde, wer sollte auch Leuten nicht abgewogen werden, von denen es heißt, sie schlößen alles, was die Namen Fromm, Ehrbar, und Billig erhält, aus dem Gebiete der natürlichen Rechte aus? — „ Wir kennen sich sämmtlich diese Pflichten, sagen sie; nur als Theile der natürlichen Rechte kennen wir sie nicht „ — Wie? das heißt also: ihr wolltet von dem angenommenen Redegebrauch ganz und gar abweichen, ihr wolltet die Wissenschaft des Naturrechts um seinen fürnehmsten Theil verkürzen? —

216. Sonderlich! Die Pflichten gegen Gott, die wären also kein Theil des Naturrechts? Und wo, ohne sie, findet ihr einen standhaften Grund auf, alle übrigen Pflichten darauf zu stützen? Wie z. B. erklärt ihr den Zusammenstoß der Gesetze, die Kraft des Eidschwurs zur Bewährung einer Rede, selbst das Gesetz andere zu verletzen, wo nehmet ihr für dieses Gesetz die nöthige Bindekraft her, anderst, als von der Verbindlichkeit gegen Gott? Die Pflichten gegen uns selbst, haben sie nicht beynahe alles mit den Pflichten gegen andere gemein, und theilen sie nicht sogar das stärkste und hellste Licht denselben mit? Die unvollkommnen Pflichten endlich — mag wohl ihre Erklärung an einem Orte überflüßig seyn, — wo, ohne sie, selbst die vollkommnen Pflichten nicht alle,

mit derselben Deutlichkeit ausgenommen werden dürften. —

217. Der Zustand, in welchem Mehrere mit vereinbarten Kräften nach einem gemeinschaftlichen Endzwecke zu streben verbunden werden, wird eine **Gesellschaft** überhaupt genennt. Und zwar eine **unbedingte**, wenn sie einzig von der Natur der Menschen abhängt, wie sie mitsammen zum höchsten Endzwecke der Schöpfung hienieden vereinigt sind; oder eine **hypothetische**, wenn sie nämlich von irgend einer zur Vergesellschaftung hinzugekommenen besonderen That zugleich abhängt. Jene wird zuweilen auch die allgemeine (Weltgesellschaft) genennt, und diese sind besondere Gesellschaften.

218. Die Verbindlichkeiten und Gesetze, die den einzelnen für sich allein, oder auch im Stande der unbedingten Gesellschaft betrachteten Menschen angehen, werden in der **Ethik** des Naturrechts, das ist, in dem für die blos natürlichen und allgemein gesellschaftlichen Pflichten bestimmten Theile dieser Wissenschaft abgehandelt. Die übrigen, die nämlich auf die hypothetische Gesellschaft sich beziehen, gehören zu der im engern Verstande genommenen **gesellschaftlichen** Abtheilung der natürlichen Rechtsgelehrtheit. Im ersten Theile werden also die Pflichten des einzelnen, ohne alle, oder doch wenigstens ohne gesellschaftliche Verbin-

dung

dung betrachteten Menschen, im zweyten die Pflichten des Menschen, als Mitgliedes einer Gesellschaft betrachtet, das ist, seine hypothetischen Pflichten abgehandelt.

219. Der Endzwecke, um deren Willen Menschen sich vereinigen, giebt es die Menge, und von verschiedener Art. Daher kann es auch Gesellschaften die Menge und von mancherley Arten geben. Die vorzüglichsten, und die am ersten sich anbieten sind folgende. Gesellschaft zur Kinderzeugung, oder zur Erziehung derselben. Gesellschaft zur Dienstleistung für Entgelt. Gesellschaft zur Erreichung der drey vorigen Endzwecke, oder wenigstens zweer aus denselben. Gesellschaft endlich zur wechselseitigen Vertheidigung ohne gemeinschaftliche Herrschaft. Jede derselben erhält ihre besondere Benennung. Die I. heißt die ehliche, die II. die väterliche, die III. die knechtliche, oder, wenn man lieber will, die herrische, die IV. die häusliche, und die V. endlich die anarchische Gesellschaft, deren Verbindlichkeiten, Gesetze und Rechte sämmtlich, in der gesellschaftlichen, und zwar allgemeinhäuslichen. Rechtsgelehrtheit auseinander gesetzt werden.

220. Auß den ebenhergezählten Gesellschaften ist endlich jene größere mehrentheils entstanden, die wir Staat nennen, und folgendermassen erklären; eine Versammlung von Menschen, die

ihre eignen Herren waren, und unter einer obersten Gewalt ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit willen vereinigt leben. Wie nun durch diese neu hinzugekommene That der Vereinigung gleichsam ein neuer Stoff den bedingten natürlichen Verbindlichkeiten und Gesetzen hinzugelegt worden ist, nach welchen die **Bürger**, d. i. diejenigen, die in die bürgerliche Gesellschaft getretten sind, ihre Handlungen einrichten sollen, so hat diese eigene Sammlung von Gesetzen den Namen des **politischen Natur=**, oder gewöhnlicher des **allgemeinen Staatsrechts** erhalten, welches mit dem besonderen, jedem Staate eigenthümlichen Staatsrechte auf keine Weise vermengt werden muß.

221. Diese sind ungefähr die Hauptheile, welche zusammen das natürliche Gesellschaftsrecht ausmachen können. Gleichwohl giebt es auch Gelehrte, die das natürliche Staatsrecht in ein öffentliches und in ein Privatrecht untertheilen. Durch das erstere verstehen sie denjenigen Theil, welcher die wechselweisen Pflichten, deren, die gebieten, und deren, die gehorchen, gegeneinander, in sich begreift. Durch das letztere, deuten sie die Pflichten der Unterthanen selbst, unter sich, als einen besondern, von dem vorigen ganz unterschiedenen Theil an. Im Grunde läugnen wir ganz nicht, daß diese Eintheilung, so wie manche andere auch, ihr Gutes und Nützliches bey

sich

sich haben können. Zugleich aber sehen wir weder ab, wie der Zusammenhang der Gesetze beyder Arten vermög ihrer ersten gemeinsamen Grundsätze es gestatte, daß zu deren Abhandlung eben zwo besondere Theilen ausgesetzet werden. Ohne Zweifel giebt es auch für die, die in der häuslichen Gesellschaft leben, sowohl in Ansehen desjenigen, der darinne gebiet, als in Ansehen der übrigen gegeneinander, wechselweise, und natürliche Pflichten. Folgt denn aber daraus, daß man deswegen bemüßigt sey, aus den häuslichen natürlichen Gesetzen sich zwo verschiedene Wissenschaften auszuhecken.

222. Noch andere waren von der Meynung, als ließen sich aus dem blos abgezohenen Begriffe von einer Kirche, das ist, einer Gesellschaft, deren Endzweck in einem gleichförmigen Gottesdienste besteht, eigene natürliche Verbindlichkeiten und Kirchengesetze herableiten, folglich der natürlichen Rechtsgelehrtheit ein ganz besonderer, neuer Theil hinzusetzen. Wären die Menschen, einzeln, ausser dem Stand der eingeführten Gesellschaft betrachtet, nicht schon eher dazu verbunden, dem Dienste des Ewigen auf das emsigste und eifrigste abzuwarten, eine Pflicht, die zu dem blos natürlichen Rechte gehört, und wäre es sonst möglich, ohne daß von einer Kirchengemeinde mehrere Eigenschaften

her-

hergezählt, und ihr Endzweck dadurch näher bestimmt würde, aus diesem allgemeinen Begriffe allein, ganz besonders neue und bestimmte Kirchengesetze sich zu erklären, so würden wir kein Bedenken tragen, dieser Meynung beyzupflichten, und sie für unsre eigene zu erkennen. Da wir aber durch obige Betrachtungen daran gehindert werden, so können wir, selbst in dem Falle, da irgend eine, entweder von Gott selbst, oder von Menschen willkürlich vorgeschriebene Art vom Gottesdienst begriffen würde, sie nimmermehr als eine natürliche, sondern allemal nur als eine eingesetzte betrachten.

223. Wir haben es oben gesagt: das bloß-natürliche Recht erstreckt sich über alle Menschen, die durch kein besonder Band mitsammen verbunden sind. Insoferne aber diese Menschen, entweder einzeln, oder als vergesellte Haufen betrachtet werden können, lehret selbst die bloß-natürliche Rechtsgelehrtheit sowohl die Gesetze und Verbindlichkeiten einzelner Menschen, als auch verschiedener im Stande der allgemeinen Gesellschaft unter sich lebender besonderer Gesellschaften zu erkennen. Ausser allen schon erwähnten minderen Gesellschaften kennen wir aber hauptsächlich noch jene vornehmsten und größten, nämlich die Staaten, (nach einer anderen Benennung, die Völker) deren wechselseitige Pflichten in dem,

Bayerische
Staatsbibliothek
München

von daher sogenannten Völkerrechte, als einem Theile der natürlichen Rechtsgelehrtheit gewöhnlich vorgetragen werden. Nach diesem wird es nun leicht seyn, sichs selbst zu erklären, welche Rechte unter den übrigen minderen, der Herrschaft einer anderen nicht unterworfenen Gesellschaften natürlicherweise zu gelten haben.

224. Damit es aber nicht das Ansehen habe, als hätten wir, die wir sonst eben nicht die engsten Gränzen für die natürliche Rechtsgelehrtheit ausgesetzt haben, sie mit der natürlichen Gottesgelehrtheit, der Ethik, Oekonomik, oder Politik vermengt, so wird es, däucht mich, der Mühe wohl verlohnen, daß wir zeigen, worinne eigentlich der Unterscheid zwischen jeder dieser hergenannten Wissenschaften und der unsrigen bestehe. Die natürliche Gottsgelehrheit enthält die Lehre von dem Daseyn, und den Eigenschaften Gottes. Die natürlichen Verbindlichkeiten aber und Gesetze, die aus der Erkenntniß und Betrachtung des Schöpfers entstehen, machen einen Theil der natürlichen Rechte aus. — Gefällt es doch einigen, die Gränzen ihrer natürlichen Gottsgelehrtheit so sehr zu erweitern, daß sie selbst die Pflichten gegen Gott in derselben zugleich mit abhandeln; mögen sie also immer, auch uns die Freyheit lassen, sie in das Naturrecht, dahin sie gehören, mit einziehen zu dürfen.

sen. Im übrigen folgen wir, wie andere Neueren mehr, hierinne durchgehends dem Beyspiele der Alten, deren Ansehen uns wenigstens vor dem Vorwurfe der Neuerung sicher stellen soll.

225. Was die Ethik betrift, so begreift sie, das Wort nach seiner weiteren Bedeutung genommen, zwar die ganze Sittenlehre in sich, folglich denn auch das Naturrecht. Nach der engeren Annehmung hingegen versteht man gewöhnlich nur denjenigen Theil der Sittenlehre darunter, welche dem Menschen, in seinem blos natürlichen Zustande betrachtet, eigen ist. Seitdem aber das Naturrecht von den übrigen Theilen der Weltweisheit abgesöndert worden, verstehet man durch Ethik eigentlich diejenige Wissenschaft, welche die Mittel und Wege, und gleichsam die Vortheile in die Hand giebt, das, was die natürlichen Gesetze verordnen, desto leichter zu erfüllen, das hingegen zu vermeiden, was sie verbieten. Hiernach wird es nun leicht seyn, die Gränzen zwischen der natürlichen Rechtsgelehrtheit und der Ethik, wie wir beyde bestimmt haben, von sammen zu unterscheiden.

226. Ungefähr auf eine gleiche Art hat man einst in der sogenannten Oekonomik nicht allein dasjenige, was in den minderen Gesellschaften gut oder böse wäre, sondern auch auf welche Art und Weise dieses Gute erlangt, dieses Böse vermie-

den werden könnte, beysammen gelehrt. Die natürliche ökonomische Rechtsgelehrtheit ist seitdem zu einer besonderen Wissenschaft geworden, und bleibt folglich der sittlichen Oekonomik nur mehr übrig, die geschicktesten Mittel darzubieten, durch deren Beystand wir den ökonomischen Naturgesetzen fertiger nachkommen mögen. Im aller engsten Verstande heißt sonst Oekonomie (Haushaltungskunst) die Wissenschaft, äusserliche Güter erst zu erwerben, und dann sie klug zu verwalten.

227. Endlich war man einst der Meynung, alles das gehöre in den Umfang der Politik, was sowohl die Rechte und Gesetze der Staaten, als insonderheit die Mittel angehet, dieselben zu erhalten und zu vervollkommnen. Die Rechte und Gesetze der Staaten hat man seitdem in das allgemeine Staats- und Völkerrecht verwiesen, und der Politik — im eigentlicheren Verstande — es zu ihrem Antheil übrig gelassen, zu bestimmen, durch was für Anstalten und Mittel die natürlichen Staatsgesetze erfüllt, und folglich die bürgerliche Gesellschaft selbst erhalten und vervollkommet werden könne. In der That erklären die Rechtsgelehrten wirklich, was unter Bürgern eines Staats, was unter Völkern Rechtens sey. Ob aber dasjenige, was sie erst für recht erkennen, in diesem oder jenem Zustande der politischen Gesell-

sellschaft, ihr zugleich nützlich und verträglich sey, das zu erwägen, kömmt ganz nicht mehr dem Rechtsgelehrten zu, sondern dem Staatsmann.

228. Unendlich leichter noch ist es, die natürlichen Rechte von den eingesetzten göttlichen zu unterscheiden. Jene begreifen die ewigen und nothwendigen Gesetze in sich, wie sie nämlich aus dem Wesen und der Natur selbst des Schöpfers und seiner Geschöpfe, mittels der Vernunft allein, eingesehen werden können. Diese hingegen enthalten Gesetze, wie sie in der uns bekannten Natur nicht vorhanden sind, sondern ausser derselben, gleichsam zufällig- und eigenwilligerweise aufgesucht, und zuerst durch das göttliche Ansehen oder die Offenbarung entweder dem ganzen menschlichen Geschlechte, oder auch nur einem besonderen Volke der Erde bekannt gemacht worden.

229. Aber nicht eben so leicht ist es, die Frage zu entscheiden, ob, und was für allgemeine göttlichen Gesetze es gebe, die nicht durch das blosse Licht der Vernunft bekannt, sondern eingesetzte seyn, und dennoch ihre Verbindlichkeit, so wie selbst die natürlichen, über alle Menschen erstreckten. Die Kundmachung derselben, behaupten einige, und das durch ungleich viel Beyspiele, die sie anführen, sey im neuen, wie im alten Bunde, denjenigen wirklich geschehen, die das ganze menschliche Geschlecht vorstellen.

230. Dagegen andere erinneren: Die als Beyspiele angeführten Gesetze seyn entweder nicht allgemeine, weil ihnens an der erforderlichen Kundmachung fehlte, oder sie seyn nicht eingesetzte, da es allerdings scheine, sie schöpften aus der Natur selbst der Dinge schon soviel Kraft, als zur Verbindlichkeit nothwendig sey. Wir pflichten dieser Meynung gerne bey, besonders, wenn von dem Adamitischen und Noachischen Rechte gesprochen wird, indem wir dafür halten, daß Sätze, auf deren Wahrheit der angebohrne Menschenverstand durch sich selbst nicht geräth, entweder gar nicht verbindlich seyn, oder wenigstens nicht für jedermann, sondern höchstens für irgend ein Volk, dem es Gott durch eine ganz besondere Offenbarung kundgethan hätte.

231. Ganz anderst verhält sichs mit den evangelischen Gesetzen. Denn ausserdem, daß der göttliche Erlöser die Gesetze der Natur durch seine Lehre von allen Seiten beleuchtet hat, hat selbiger zugleich von Geheimnissen und Sakramenten die erhabensten, und aller menschlichen Vernunft weit überlegensten Gebote gegeben, die er sogar der ganzen Welt zu verkündigen einst ausdrücklich befohlen hat. Durch sie sollte nämlich der Weg zur ewigen Seligkeit zu gelangen angezeigt, und die natürlichen Gesetze mit den allerkräftigsten Belohnungen und Strafen bewaffnet

wer-

werden. Wir sind demnach über allen Zweifel hinweg, daß die evangelischen Gesetze den Namen eines allgemeinen eingesetzten Rechtes verdienen.

232. Hieraus ist zur Genüge abzunehmen, wie weit diejenigen von dem Wahren sich entfernen, welche die Lehre des natürlichen Rechtes in Gegenwart der bürgerlichen und evangelischen Gesetze für ein eitel und überflüßig Studium halten. Wenn es wahr ist, wie wir es bereits bewiesen haben, daß die natürlichen Gesetze, von denen alle unsre freyen Handlungen eine gewisse Richtung annehmen müssen, zu keiner Zeit aufgehoben oder abgeschaft werden können, so folget daraus, daß die Kenntniß und Bearbeitung derselben nimmermehr veralten, viel weniger also die Gesetze selbst durch neue Verordnungen ausser Uebung gebracht werden müssen.

233. Ausserdem ist es sogar falsch, daß die bürgerlichen, oder die evangelischen Gesetze es zum Gegenstande haben, die Geschäfte der Völker untereinander zu schlichten, welches hergegen das Antheil der natürlichen Rechtsgelehrtheit ausmacht. Sie ist es, deren weitverbreitet Licht so viele theologischen Fragen und überhaupt alle übrigen Theile der Rechte dergestalt beleuchtet, daß ohne dessen Einfluß es weder möglich scheint, sich von der Gerechtigkeit einen bestehenden und

deutlichen Begriff zu machen, sondern stäts nur mit leeren und eitlen Schattenbildern sich zu täuschen.

234. Zwar räumen wir gerne ein, daß heut zu Tage weniger Menschen im Stande der Natur leben, als vor Zeiten. Indessen sehen wir doch, daß diejenigen, welche über Völker herrschen, ihrer ursprünglichen Freyheit immer unbeschränkt genießen, folglich sind ihre Verbindlichkeiten und Rechte, wo immer sie nicht durch irgend ein besonder hinzugekommenes Faktum genugsam bestimmt sind, aus dem theils blos natürlichen und theils allgemein öffentlichen Rechte zu erlernen. Die bürgerlichen Rechte bestimmen wohl die Handlung der Unterthanen, nicht aber der Regenten; und was die Schrift angehet, da giebt es ein Theil Menschen, die sie nicht erkennen: die übrigen müssen es sämmtlich wissen, daß es auch vor der Offenbarung ein Recht und Unrecht gegeben habe. Gewiß hat die Offenbarung einen über die Geschäfte dieses Lebens weit erhabneren und besseren Endzweck zum Gegenstande.

235. Auf gleiche Art behaupten die bürgerlichen Gesellschaften sämmtlich den natürlichen Zustand unter sich. Gleichwohl geschieht es auch zu Zeiten, daß sie gegen einander verfahren, so wohl gar mitsammen in Rechtsstreite gerathen. In solchen Fällen, ist ohne Zweifel eine gemeinsame

Vor-

Vorschrift unentbehrlich, nach welcher dergleichen Händel von beyden Seiten ausgeglichen werden. Vergebens sucht man diese Vorschrift in bürgerlichen Gesetzen auf. Auch das Evangelium enthält meist nichts entscheidendes darüber. Was bleibt demnach übrig anders: als die natürlichen Gesetze, deren wir oben, unter dem Namen Völkerrechte, bereits Erwähnung gethan, und sie gleichsam für die, allen Völkern gemeinsame Richtschnur angegeben haben. Je größere Verletzungen und jeschrecklichere Niederlagen die Unwissenheit in diesen Theilen von je her angerichtet hat, desto wichtiger und verbreiteter sind die Vortheile, welche man von dieser wohl erlernten Wissenschaft zu erwarten hat.

236. Ohne Zweifel giebt es, beynahe in allen Staaten, öffentliche, innere sowohl als äussere Rechte; aber diese Rechte sind besondre, folglich allen vorkommenden Fällen bey weitem nicht zureichend. Jedes besonder Recht ist dem allgemeinen gleichsam zugewachsen. So wie also Theile, die zu einer Gattung gehören, als solche nicht eher begriffen werden, bevor nicht von der Gattung selbst, worunter sie gehören, ein deutliches Kenntniß erlangt worden, also müssen auch nothwendig alle besonderen Rechte aus den Grundsätzen selbst der allgemeinen, worauf sie sich gründen, vorläufig erklärt werden. Was wir so eben gesagt

haben, ist nicht weniger von dem besonderen Staatsrechte, als dem unter Völkern willkürlich eingeführten Völkerrechte zu verstehen, damit wir nicht widrigens durch grobe und schädliche Irrthümer uns auf Abwege verleiten lassen.

237. In Ansehen der eingesetzten Gottsgelehrtheit äussert sich der Nutzen der natürlichen Rechte nicht allein, wo von der Unzulänglichkeit natürlicher Belohnungen oder Strafen in dem zeitlicher Leben, folglich von der Nothwendigkeit irgend eines zukünftigen Lebens und sogar einer Offenbarung gehandelt wird, sondern auch wo es immer sonst darum zu thun ist, die genaue Uebereinstimmung der Sittenlehre des Evangeliums mit der gesunden Vernunft zu erweisen. Selbst da, wo zwischen den Gesetzen, welche die gesunde Vernunft eingiebt, und denen, welche in der Schrift enthalten sind, einiger Unterscheid, oder wohl gar vermeinte Widersprüche sich äussern, müssen gewisse und feste Grundsätze des Naturrechts denjenigen zur Hand stehen, welche der Wahrheit ihre Hülle abzuziehen, und die derselben entgegenstehenden Zweifel sich selbst hinlänglich zu erklären wünschen.

238. Denjenigen, derer Beruf es ist, über andrer Leute Gewissen Aufsicht zu führen, den sogenannten Casuisten, ist die Wissenschaft der natürlichen Rechte dergestalt unentbehrlich, daß,

ohne dieselbe, es beynahe unmöglich scheint, daß sie nicht hundertmal des Tages am Berge stehen sollten. Man finde mir, ihnen zu Liebe, den Menschen, der alle einzelnen Casus — um die Sprache der Schule zu reden — auswendig lernen, oder sie durch die Kraft seines Verstandes vorherdenken mag. So oft irgend ein neuer Fall sich äussert, worüber der Gewissensrath befragt wird — er stockt. Unmöglich wird er sich weiter zu helfen wissen, wo er nicht die Kunst besitzt, jeden Vorfall an die Grundsätze der allgemeinen Rechte anzuschmiegen und daraus zu schließen, was recht, was unrecht sey. Endlich dienet das Licht der Vernunft auch dazu, daß wir erkennen, wie Handlungen, die vermög ihrer objektiven Gleichgiltigkeit *) zwar anderst hätten bestimmt werden können, aber es nun einmal nicht worden sind, den Vorschriften der allgemeinen Rechte gemäß eingerichtet werden sollen.

239. Es ist überdem wohl zu merken, daß die natürlichen Gesetze, obschon sie nicht aus dem Grundsatze des Ansehens, sondern aus ihren eigenen einheimischen Grundsätzen herzuleiten sind, dennoch zuweilen auch von der Schrift Hilfsgründe entlehnen, aus denen man schließen kann, dieß, jenes, sey vermög des Naturrechts befohlen, ver-

bo-

*) Der Uebersetzer sieht sich hier genöthiget, an die oben (65) gegebene Erklärung dieses Wortes zu verweisen.

boten, oder auch nur erlaubt, weil es unmöglich ist, daß der, welcher der allerweiseste Urheber unserer Vernunft und der Offenbarung zugleich ist, sich selbst widersprechen, und Gesetze, die ihrem Wesen nach unveränderlich sind, aufheben wolle. Woraus wir denn drey ganz untrügliche Arten von Schlüßen abziehen: I. Das Naturrecht verbiet nichts, was die Schrift befiehlt; und umgekehrt: II. Was die Schrift verbiet, befiehlt das Naturrecht nicht.

240. III. Was aber die Schrift ausdrücklich erlaubt, das erlaubt das Naturrecht nothwendig, wenn anderst im heiligen Text die vollständige, d. i. diejenige Erlaubniß zu handeln verstanden wird, die auch im Gewissen gilt. Ausserdem, und wäre die Rede von einer minder vollständigen, von so einer Erlaubniß, die allein vor dem äusseren Gerichtsstande die Unsträflichkeit ertheilte, so versteht sichs von selbsten, daß in diesem Falle die eben angegebene Regel ohne alle Anwendbarkeit bleiben würde.

241. Alle bürgerlichen, eigentlich blos bürgerlichen Gesetze, sind besondre, aus den allgemeinen Rechten, wie aus ihren Urquellen, entspringende Gesetze. Insonderheit aber ist das bürgerliche Recht der Römer grossentheils aus den natürlichen Gesetzen zusammengetragen worden, nach deren Anweisung folglich die in dem römischen

Ge-

Gesetzbuche entweder übergangenen, oder sonst zweifelhaften Stellen erläutert werden müssen. Zwar begegnet man auch hie und da viele von dem römischen Volke ausgegangenen Verordnungen, die entweder ganz willkürliche, oder sogar der Vernunft gerade zuwiderlaufende sind. Aber welch' ist der Mann, der die willkürlichen Gesetze von den nothwendigen unterscheiden, der die irrhaften verbessern, und zugleich uns wird behaupten dürfen, er habe alles Licht der natürlichen Rechte dabey entbehren können?

242. Zu den wichtigeren Theilen des bürgerlichen Rechtes verdient auch vorzüglich derjenige gezählt zu werden, welcher die Verbrechen und derer Strafen zu beschreiben gewiedmet, und daher das peinliche, oder besser pönliche Recht genennet worden ist. Hierbey ist erstlich auf die Wahrheit und die Größe der begangenen Verbrechen, dann auf die Stuffe ihrer Zurechnung, und endlich auf die Weisen selbst, und die Endzwecke der Strafen zu sehen, damit hiernach der strafenden Gerechtigkeit ein vollkommen Genügen geleistet werden möge. Wie nun die ersten Grundlinien dieser Wissenschaft in den natürlichen Rechten sämmtlich aufgesucht werden müssen, so zeigt sich offenbar, wie sehr den sogenannten Criminalisten die fleißige Bearbeitung dieser Theile zu empfehlen seyn.

243. Das Kirchenrecht besteht theils aus göttlichen Gesetzen (aus natürlichen sowohl als eingesetzten;) und theils aus menschlichen Verordnungen. Alles dasjenige, was wir oben von dem Nutzen gesagt haben, welchen die natürlichen Rechte in der Gottsgelehrtheit und in den bürgerlichen Rechten leisten, ist folglich eben sowohl auch von dem Kirchenrechte in seinem ausgedehntesten Umfange zu verstehen. Vorzüglich aber äussert die Wissenschaft der natürlichen Rechte ihren Nutzen dadurch, daß sie die sonst unbestimmten Gränzen zwischen der Macht, welche Christus seiner Kirche eingeräumt hat, und dem Rechte, welches der bürgerlichen Herrschaft zustehet, jedem Theile gehörig anweiset. Da nämlich die Kirche nicht sowohl den Körper, als die Seele, und einen höheren, dem menschlichen Verstande überlegenen Endzweck zum Gegenstande hat, so bestehet hingegen die Absicht der bürgerlichen Herrschaft in einem, schon der Vernunft allein begreiflichen und mit den blos inneren Handlungen ganz unverfangenen Endzwecke, deßwegen sie, selbst nach der Offenbarung, stäts unbewegt und feste gestanden hat. Zwar hat man über diese Grundsätze zum öfteren nachläßig weggesehen. Aber haben nicht die Folgen zur Genüge es bewiesen, wie nützlich es für beyde Theile gewesen wäre, auf dieselben wenig zeitlicher und sorgfältiger aufzumerken?

244. Ohne der übrigen Sammlungen von Gesetzen zu erwähnen, welche die Menschen in verschiedenen Zeiten zur Befolgung sich aufgezeichnet haben, däucht es uns, ganz keines weiteren Beweises mehr zu bedürfen, daß die Wissenschaft der natürlichen Rechte einem jeglichen, der irgend ein rechtlich Amt bekleidet, vollends unentbehrlich ist, aufdaß er gegen die Gerechtigkeit nicht verstosse. Sogar bemerken wir, daß unsre Urtheile von den Sitten der verschiedenen Völker der Welt, ob sie nämlich für vernünftige oder für unvernünftige zu halten seyn, ganz von diesem Kenntnisse abhängen, da es allerdings widersinnig wäre, zu behaupten, den alten Gebräuchen und Sitten eben darum weil sie alte seyn, müsse so viel Ansehen eingeräumt werden, daß man selbst das, was natürlicherweise ungerecht oder unehrbar ist, für gerecht und ehrbar anzusehen habe. Dergleichen Gewohnheiten, wo sie immer angetroffen werden, verdienen gar nicht einmal den Gesetzen, die der Gebrauch eingeführt hat, zugezählt zu werden. Vielmehr zeugen sie von der Fülle des Verderbnißes und Lasters.

245. So wie endlich bey dem schon eingeführten Rechte jedes Vorurtheil des Ansehens vor dem Prüfstein der Vernunft zurückweichen muß, so muß ebenfalls bey dem erst einzuführenden Rechte die erste Aufmerksamkeit nach jenem höchsten Gesetze

setze gerichtet werden, welches lange vor der Welt, folglich vor jedem geschriebenen Gesetze, vor aller bürgerlichen Gesellschaft lange bestanden hat. Was immer nach diesem Gesetze ungerecht ist, kann kein Gesetzgeber je gerecht machen. Daraus erhellet also, daß unter allen Theilen der Rechtsgelehrtheit, so viel auch jeder Theil für sich selbst Nutzen schaft und Achtung verdient, dennoch keiner zu finden ist, welcher, wo man anderst die Quellen der Gesetze und ihre Hauptstücke betrachtet, mit der natürlichen Rechtsgelehrtheit, es sey nun ihrer Ausbreitung, oder ihrer Nützbarkeit nach, im geringsten verglichen werden könne.

247. Aber, frägt sichs nun, welche Lehrart wird den Wahrheiten, die in dieser Wissenschaft behandelt werden, die angemessenste seyn? Wird die gewöhnliche Schulmethode, oder wird die mathematische die vorzüglichere seyn? — Ohne Zweifel gehört die mathematische Lehrart allen den nothwendigen Wahrheiten, dergleichen die natürlichen Gesetze welche sind, insoferne an, als sie, im Zusammenhange, eine eigentlich-sogenannte **Wissenschaft** ausmachen. Und so pflegten auch die Alten meistens zu verfahren, da sie immer erst gewisse Hauptwahrheiten zum Grunde legten, und aus denselben in gehörige Ordnung die nothwendigen Schlußfolgen ableiteten. Wir räumen übrigens gerne ein, daß Schriftsteller, die blos für

Stu-

Studirende, überhaupt für solche Leute schreiben, denen methodisch denken eine schwere Arbeit heißt, besser thun würden, in ihren Beweisen nicht immer die höchste logische Strenge zu beobachten.

Siebentes Kapitel.

Von dem Anfange und Fortgange der natürlichen Rechtsgelehrtheit.

272. Die Kenntniß der natürlichen Gesetze ist von gleichem Alter mit der Welt. Mit dem **ersten Menschen** sind die gemeinen Begriffe eines rechtschaffenen nnd gerechten Wandels entstanden.

248. Auf welche Art aber und von was für Männern diese Kenntniß, erstlich bey verschiedenen Völkern erweitert, dann zugleich mit der Sittenlehre philosophisch abgehandelt, und endlich sogar in eine wissenschaftliche Gestalt gebracht zu werden angefangen habe, dieses lehret uns die Geschichte des natürlichen Rechts.

249. Daran haben zwar Viele Hand angelegt, mehrentheils aber waren es (in Ansehung unserer,) Glaubensgegner, die, indem sie ihrer besondern Sekte anhiengen, oft auser ihrem Ge-

genstande ausgeschweift und auf die Catholischen sich meistens schmähliche Anspielungen erlaubt haben.

250. Die allererste Weise dieses, unsern Herzen eingeschriebe Recht mitzutheilen, kann füglich der göttlichen Offenbarung zugeschrieben werden. Ecclesiastic. 7. v. 1. u. s. f.

251. Sie ist sodann durch mündliche Ueberlieferung von dem Vater auf den Sohn, und so von den Nachkömmlingen Seths bis auf Noah fortgepflanzt worden.

252. Dieser soll, wie die Rabiner erwehnen, nach der Sündfluth einen kurzen Lehrbegriff der natürlichen Gesetze in sieben Geboten empfangen haben.

253. Aber Sems Nachkömmlinge sind die natürlichen Gesetze zu erlernen nicht weniger bemühet gewesen. So sind z. B. Abraham, Isaak, Jakob, und Joseph, die zugleich von ihren Eltern, und selbst von dem Munde der ewigen Wahrheit unterrichtet worden.

254. Auch Hiob, ob er gleich nicht aus den Geschlechte Israels war, mag die natürlichen Gesetze wohl bestens gekannt haben. Wir halten dafür, daß sich aus seinem Buche noch eher, als aus den Geboten der Noahiter ein System machen lies.

255. Nachher aber hat Gott selbst die Lehren der Natur durch das Werkzeug des Moses in dem Herzen seines auserwählten Volkes durch die zehn Gebote erneuert.

256. Die **Propheten** und andere weise Männer haben dieselben weitläuftiger erkläret, worunter **Salomon** den Vorzug erhalten hat, dem der Unterschied des Guten und Bösen vom Urheber der Natur auf das deutlichste gezeigt worden.

257. Als es aber an Propheten gebrach, beflissen sich die **Priester**, die **Schriftgelehrten** und **Pharisäer** die Grundsätze des natürlichen Rechts durch eitele Klügeleyen zu verderben.

258. Indessen wissen wir, daß auch unter Völkern, die kein geschriebenes Gesetz hatten, das, was dem Naturrechte gemäß war, oft ausgeübet worden. Von den **Chaldäern** wenigstens ist es ganz zuverläßig, daß sie die Weise den wahren Gott zu dienen, durch **Sinnbilder** ihren Nachkommen hinterliesen.

259. Ferner haben die **Aegypter** nicht wenige Gebote des Naturrechts ihren **bürgerlichen** Gesetzen eingerückt, ob sie gleich, und insonderheit ihre **Priester**, manchmal in grobe Irrthümer gefallen sind.

260. Es ist wahrscheinlich, daß auch die **Aethiopier** das Ihrige von den Aegyptiern entlehne haben. Sie pflegten die Billigkeit, um deren Willen sie so berühmt waren, eben auch durch **Räthsel** und **Sinnbilde** zu lehren.

261. Die **Persier** haben in ein und dem andern Stücke sich verstossen. Doch kann man nicht sagen, daß ihre **Weisen** des Naturrechts ganz unkündig gewesen.

162. Die **Brachmanen** oder **Schulweisen** der **Indianer** haben sich gleichfalls ein großes Ansehen von Weisheit erworben. Schade, daß ihre Tugenden meistens auf den Schein gerichtet, und ihre Sitten nicht allemal der Vernunft gemäß waren. Ein Beweis davon ist, der bey ihnen gedulte Selbstmord.

263. Durch die Anmuth der **Dichtkunst** und durch **Sinnsprüche** pflanzten die **alten Araber** ihre Sittenlehren fort. Sie sind uns durch die Geschichte der Königinn von **Saba**, und der **Weisen**, die zur bethlehemitischen Krippe gekommen sind, bekannt geworden.

264. Die nördlichern **Scythen** nahmen sich besonders durch ihre Redlichkeit aus. Sie werden von den Schriftstellern um ihrer Gerechtigkeit, als eines angebornen und dem **Volke eigenthümlichen** Vorzuges wegen gerühmt.

265. Von diesen sind die Celtoscythen wohl zu unterscheiden. Bey diesen lehrten die Druyden die Sittenlehre, die sie aber mit manigfaltigem Trage und lasterhaftem Wahne verdorben haben.

266. Eben dieses Amt hatten auch der Deutschen und anderer mitternächtigen Völker ihre Druyden auf sich, die auch wegen Beobachtung der natürlichen Gesetze sich das Lob eines Tacitus erworben haben.

267. Aber seitdem die Bücher des Confuzius, die vor zweytausend Jahren und darüber geschrieben worden, in Europa zum Vorscheine gekommen, schien es, daß die Chineser vor allen übrigen barbarischen Völkern den Vorzug behaupteten. In der That war auch ihr Grundsatz sehr schön: Was du nicht willst, daß es dir widerfahre, das sollst du auch an einem anderen nicht thun.

268. Von den Barbaren erhielten die Griechen den Samen der Sittenlehre, die nachher ihre ältesten Gesetzgeber und Dichter, vermittelst der Annehmlichkeit ihrer Dichtungen, und vermittelst ihrer fabelhaften Lieder und ihrer bezaubernden Musik immer mehr und mehr fortpflanzten, bis sie endlich in die schändlichste Abgötterey herabgesunken sind.

269. Es giebt Leute, welche meynen das Gedicht des Hesiodus, Werk und Tag verdiene, als ein vollkommenes Werk der Ethik belobt zu

werden. Ein von Vorurtheilen freyer Leser wird aber leicht wahrnehmen, daß darin keine allzuächten Grundsätze des Naturrechts eingeschärft werden.

270. Von **Homers Iliade** und von seiner **Odusse** läßt sich ein vortheilhafteres Urtheil fällen; dennoch stimmen wir denjenigen nicht bey, die vorgegeben haben, daraus ließe sich für die Gerechtigkeitslehre eine sehr reiche Aernte einsammeln.

271. Diesen sind die **sieben Weisen** nachgefolget, Leute, die zuförderst wegen des Scharfsinns, den man in ihren Sittensprüchen antrifft, mit diesem Namen geziert und mit Recht gezieret worden. Denn, selbst zu unsern Zeiten hat es noch jemanden gegeben, dem der einige Sinnspruch eines **Thales**: **Kenne dich selbst**: ganz schicklich vorgekommen, daraus den Grundsatz des natürlichen Rechts zu machen.

272. In dieses Zeitalter gehört **Aesop**, der durch seine zur Empfehlung der Gerechtigkeit überaus dienliche Fabeln sehr bekannt geworden ist.

275. Indessen gebrach es in dem untern Italien an Verkündigern der Gerechtikeit nicht, als **Pythagoras** von Samos nach Crotona gekommen war, und daselbst, nach dem Zeugniße des Aristoteles, der erste den sittlichen Theil der Weltweisheit gelehrt hat.

274. Was Pythagoras in dem untern Italien gethan, das that **Sokrates**, jener unvergleichliche Sittenlehrer, in Griechenland, indem er die Philosophie von der Naturlehre auf die im gemeinen Leben üblichen Pflichten erstreckte.

275. Auch den redlichen Bemühungen eines **Antistenes, Platos**, der **akademischen** und **stoischen Schule**, lasse man ihr Lob wiederfahren, wenn sie gleich manchmal ihre schönen Lehren durch dichte Irrthümer befleckt haben.

276. Aerger aber war die Schaar der Epikurer. Denn, welchen Sinn man ihren Lehren auch immer beylegt, so bleibt doch richtig, daß **Epikur**: indem er, die göttliche Vorsicht läugnend, die Gesetze aus der blos eingebildeten Nutzbarkeit herleitete, das Recht der Natur wirklich aufgehoben habe.

27'. Aus der Secte der Stoiker entsprangen die meisten **römischen Rechtsgelehrten**, aus deren Schriften, wie aus **Ciceros** Büchern von den **Pflichten**, überall die natürliche Billigkeit hervorblickt.

278. Endlich vertrieb die Ankunft des **Heilands** die noch über den ganzen Erdkreis verbreitete Unwissenheit, und stärkte durch seine heiligen Gebote das geschwächte Licht der Vernunft.

279. Nachher aber haben die ersten **Kirchenväter** Christo darin nachgeahmt, daß sie die Geheimnisse der Schrift mit den Gründen der Vernunft vereinbaret haben. Die in dieser Weise die Sitten zu bessern eine Verwirrung entdecken wollen, kehren in jene Zeiten nicht zurück, und verrathen eine unzeitige Lust zu hadern.

280. Viele haben sich damit breit zu machen gemeynt, daß sie die Lehren der Väter dafür ausgaben, als ob sie von falschen Sätzen strozten. Wir halten sie eben auch nicht für frey von allem was menschlich ist. Es ist aber gar zu leicht einzusehen, daß die meisten Fehler die man ihnen vorwirft, ihnen unverschämter und boshafer Weise angedichtet worden.

281. Auch diejenigen müssen gerne geschmäht haben, welche die hervorleuchtenden Verdienste der **Schullehrer** um die natürliche Rechtsgelehrtheit zu verdunkeln beflissen waren, welches in Gegeneinanderhaltung des I. B. der Ethik des H. Thomas gegen Thomasius Geschichte des N. R. im 5. Hauptst. 30. Abs. am Tage liegt.

282. Es gebe daher — der Spielwerke und Blümchen — ein Fehler damaliger Zeiten! dieser zu vergessen, gebe es auch recht sehr gute Früchte darin, dafür spräche die Sache selbst zu sehr, wenn es nicht zugleich Männer, die sich in dieser

Wis-

Wissenschaft Ansehen erworben, solches erfahren hätten.

183. Vergebens bringt man viele irrige Meynungen von ihnen auf die Bahn, als hätten sie der natürlichen Rechtsgelehrtheit sehr viel Eintrag gethan. Wie aber, wenn sie die Kirche alsogleich verdammt hat? Könnten uns wohl die Sektarier einen solchen Zaum wider dergleichen abentheuerliche Sätze unter den ihrigen aufweisen?

284. Insbesondere aber haben sich um die natürliche Rechtsgelehrheit, nicht allein **Franz Viktoria**, **Oldendorp**, **Albericus gentilis** sehr verdient gemacht, sondern hauptsächlich **Raymund von Sabunde** in seinem um den Anfang des 15. Jahrhunderts ausgegebenem Buche **von der Natur des Menschen**, ob ihn gleich kein Geschichtschreiber des Naturrechts nennt. Aus den Protestanten, **Hemming** und **Winkler**.

285. Aber **Hugo Groot** hat diese alle weit hinter sich gelassen, in seinen drey Büchern **vom Recht des Krieges und Friedens**, die er im J. 1625. zu **Paris** herausgegeben, wozu ihm sonderlich **Peirescius** ein französischer Staatsmann Muth gemacht hat.

286. Hieraus ist es leicht abzunehmen, daß diejenigen auf den Spuren der Pythagoreer und der neuern Platoniker einherwandeln, die von dem Urheber ihrer Reformation, wie sie solche nennen, so

wie überhaupt alle Aufklärung, also insbesondere die erste Pflege des natürlichen Rechts ohne Scheu ableiten. Denn, was ist den natürlichen Gesetzen mehr zuwider, als das Feuer der Zwietracht unter Bürgern anfachen, Unterthanen gegen ihre Fürsten aufwiegeln, und die freye Willkühr des Menschen abschaffen.

287. Das unvergleichliche Grootische Werk haben einige mit Erläuterungen und Anmerkungen erklärt, andere in die Kürze zusammengezogen, und andere haben es in ihre Sprache übersetzt, aber alle haben daran zu tadeln gefunden. Muß man sich nicht über das Großthum derjenigen verwundern, die das Urtheil der **römischen Censur** nicht vertragen können, welche nur einige wenige, übelklingende Sätze angeht?

188. Groot bekam an **Seldenen** einen Miteiferer. Dieser suchte im J. 1640. aus den sieben **noahischen Geboten** ein Nuturrecht herauszubringen. Aber mit aller seiner Gelehrsamkeit mißlang es ihm.

289. **Hobbesens philosophische Anfangsgründe vom Bürger**, die zwey Jahr darauf, nemlich 1642. zu **Paris** herausgekommen, hängen zwar besser zusammen. Allein, da die Hauptsätze fast durchgehends falsch sind, so taugen auch die meisten Schlußfolgen nicht viel mehr.

290.

290. Mit Rechte also haben viele Hobbesens Lehrsetze angegriffen; worunter **Reichhard Cumberland** noch am beßten und mit vieler Stärke des Geistes seine Fehler widerlegt hat, wiewohl auch Er etwas eingezogen und verwickelt schreibt, und manchmal sich unanstädiger Worte bedient.

291. **Samuel Puffendorf**, dessen Werk **vom Natur- und Völkerrechte** zu Londen im J. 1672. der Auszug davon aber im Jahre darauf heraus kam, hat zu dieser Wissenschaft vortreffliche Gaben des Urtheils und der Gelehrsamkeit, auch einige eigene Gründe hinzugebracht. Da wir aber über seine von der Irrlehre begriffenen Meynungen und über viele andere vorkommende Fehler, die ihm auch von den Seinigen vorgeworfen worden, hinweggehen; so beobachten wir nur, daß er von den Scholastikern, die er dabey überall großmüthig verachtet, vieles abgeborget habe.

292. Er bekam eine Menge grober und ungelehrter Widersacher. Er begegnete ihnen aber wider so verwägen, daß es nach dem Zeugniße des Thomasius in seiner **Geschichte des Naturrechtes** nicht möglich schien, daß ein Mensch, der eine vernünftige Seele habe, auf solche Weise schreiben könne.

293. Puffendorfen hieng **Thomasius** in den **Anfangsgründen zur göttlichen Rechtsgelehrtheit** an, die er im J. 1688. herausgab, nachher

aber

aber in den **Grundsätzen** den **N. R.** wieder umstieß, und an die Stelle derselben gewisse Regeln des Frommen, Gerechten, Ehrbaren und Anständigen festsetzte. Ein Mann der Gelehrsamkeit besaß, im übrigen aber der unbeständigste war. An Geschwätze, an Satyrischer-Laune, und der Kunst zu verläumden wich er keinem, und überall schuf er selbst sich Abendtheuer, um sie zu widerlegen.

294. Puffendorfen und Thomasio sind nach und nach mehrere gefolget. Jenen haben sie mit Anmerkungen erläutert, und beide sind übersetzt worden. Es haben auch andere ganz neue Systeme ausgearbeitet, wurunter den Werken eines **Gundlings**, **Heinecks**, eines **Glaffeys** gewiß nicht der letzte Ort gehört.

295. Aber mit ungemeinen Beyfalle sind von den Gelehrten die zwey Systeme aufgenommen worden, das eine, in welchem der berühmte **Wolf** in seinem grossen Werke von 8. Quartbänden, dann in seinem kurzgefaßten Lehrbegriffe, die Pflichten der Menschen auf eine recht wissentschaftliche, und schon einem Pythagoras nicht unbekannte Methode ableitete, den er aber an der Menge der Anhänger übertraf; das andere, in welchem **Freyherr Samuel von Cocceji** das natürliche Recht mit dem römischen verband, und dieses mit jenem unvergleichlich bewährte.

296. Die von Wolf eingeführte Methode ist auch wirklich sehr geschickt, sinnliche Wahrheiten zu entdecken und zu erweisen, wie es die vortrefflichen Bücher eines **Kölers**, eines **Daries**, und die Werkchen eines **Schiersschmieds**, **Achenwalls**, **Nettelblatts** und einiger andern darthun. Man hat sich daher nicht zu wundern, wenn diese Methode in Kürze die meisten Schulen Deutschlandes angenommen hat, und sich noch immer mehr und mehr verbreitet.

297. Der Fleiß der Franzosen in Bearbeitung des natürlichen Rechts, zeigt sich nicht allein in den zu Paris am ersten ausgegangenen Büchern des Groots und Hobbes; und in den wiederholten Ausgaben der französischen Uebersetzungen eben des Groots, Puffendorfs, Cumberlands, sondern nebst diesen in den Arbeiten eines **Domati**, eines **Burlamaque**, den die französischen gelehrten Tageschriften mit Rechte loben, und endlich auch in dem ganz neuen Buche, das unter der Aufschrift: *Essai sur les principes du droit & de la morale par Mr.* d'AUBE', ans Licht getreten ist.

298. Das Werk aber, das uns der grosse **Montesquieu** unter dem Namen **vom Geiste der Gesetze** geliefert hat, enthält mehrentheils nur denjenigen Theil der natürlichen Rechtsgelehrtheit, den wir oben die privat-allgemeine genannt haben. Es haben uns aber Männer, und die

nicht

nicht etwa nur einer Secte anhiengen, gezeigt, daß in dessen gelehrtem Werke gleichwohl hier und da einige Fehler mit untergelaufen sind.

299. Auch Rußland hat von **Struben** ein System des Naturrechts erhalten. Italien zählt gleichfalls einige, die diese Wissenschaft bearbeitet haben, wie aus Heineccii Anfangsgründen, die daselbst neu aufgelegt worden, aus den Werken des **P. Ansaldi, Anton Genovese**, und der beyden geistlichen Herren **Daniel** und **Niklas Concinna**, und anderer abzunehmen ist.

300. Auch hatte man vorlängst auf unsern hohen Schulen zu **Freyburg** und **Insbruck** das Naturecht gelehrt, welches dann auch zu **Prag** und endlich im J. 1754 zu **Wien** öffentlich zu lehren angefangen worden.

301. Zu aller Zeit und selbst noch in unsern Tagen hat es Leute gegeben, welche diese Wissenschaft gehaßt, und die sie verderbt haben. Wir haben uns übrigens, auf die weitern Betrachtungen über das natürliche Recht, die uns von dreyen in der gelehrten Welt sehr berühmten Männern *) lange verheißen waren, am Ende doch vergebliche Rechnung gemacht.

*) Dem Freyherrn v. Ickstatt, v. Januari und Hollmann.

Neue Verlagsartikel.

Auswahl von täglichen Gebettern eines Christen, meistentheils aus der heiligen Schrift zusammen getragen, 12. Wien 1783. 24 kr.

Callisens (Henrich) Einleitungssätze in die Chirurgie unserer Zeit, zum akademischen Gebrauche verfaßt, aus dem lateinischen übersetzt, 1ter B. gr. 8. Frankfurt und Leipzig 1783. 1. fl. 30 kr.

Denker (der) ein Werk fürs praktische Leben, 8. Wien 1783. 24 kr.

Eleonora Königinn von Hungarn, eine Geschichte, von J. L. Klein, 8. Wien 1783. 17 kr.

Freymüthige Gedanken eines = = = Offiziers über Josephs Thaten, in einem Romane, 8. Dresden 1783. 1 fl.

Geschichte der zweyten türkischen Belagerung Wiens, bey der hundertjährigen Gedächtnißfeyer, herausgegeben von Gottfried Uhlich, mit Kupfern, gr. 8. Wien 1783. 1 fl. 15 kr.

Hubers (Karl Joseph) Rechtfertigung seiner Lehre vom päbstlichen Segen, 8. Wien 1783. 15 kr.

Karoline und Julie, eine moralische Erzählung, aus dem französischen, 8. Wien 1783. 17 kr.

de Lugo (Joh. Alphons.) Systematisches Handbuch für Jedermann der Geschäftsaufsätze zu entwerfen hat, der zweite Theil, welcher für Amtspersonen gewidmet ist, 8. Wien 1783. 1 fl. 15 kr.

O Zeiten! o Sitten! von Mir, herausgegeben von Adam Dorn, 8. Wien 1783. 12 kr.

Oesterreichs Helden des 17ten und 18ten Jahrhunderts, von Raphael Morgenstern, gr. 8. Wien 1783. 1 fl. 15 kr.

Reisen der Päbste, aus dem französischen, mit Anmerkungen, 8. Wien 1783. 15 kr.

Renbirs (L.) Gedanken über die den Klostergeistlichen bey Gelegenheit der neuen Pfarreinrichtung in den kaiserl. königl. Erblanden zur Prüfung für die Seelsorge vom kaiserl. königl. Hofe, und dem erzbischöflichwienerischen Konsistorium vorgelegten Fragen 2c. gr. 8. Wien 1783. 51 kr.

Schinks (Herrn) Dramatische und andere Skizzen, nebst Briefen über das Theaterwesen in Wien, 8. Wien 1783. 24 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Martini, Carl Anton von, 1726-1800

Des Freyherrn von Martini Lehrbegriff des Natur-, Staats- und Völkerrechts

Bd.: Erster Band

Wien 1783

Ph.pr. 799 x-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041243-1
VD18 80162967-001